Merkblatt

über die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2004 durch die Gemeinden

(Herausgegeben von der Oberfinanzdirektion Cottbus)

Inhaltsübersicht

Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen
2. Ausgestaltung der Lohnsteuerkarte 2004
3. Informationsblatt „Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004"
4. Rechtsstellung der Gemeinden

Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004 durch die Gemeinden

5. Örtliche Zuständigkeit der Gemeinden
6. Sachliche Voraussetzungen
7. Sonderregelungen
8. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte
9. Bezeichnung der Religionsgemeinschaft
10. Eintragung der Steuerklasse
11. Bescheinigung von Kindern
12. Besonderheiten bei der Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für ausländische Arbeitnehmer
13. Eintragung von Pauschbeträgen für Behinderte und Hinterbliebene
14. Übermittlung der Lohnsteuerkarte 2004
15. Nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten
16. Ersatz-Lohnsteuerkarte
17. Sicherheitsmaßnahmen

Ergänzung und Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

18. Ergänzung durch die Gemeinde wegen Änderung der Steuerklasse, der Zahl der Kinderfreibeträge sowie der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene
19. Ergänzung durch die Gemeinde wegen Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
20. Ergänzung und Änderung durch das Finanzamt

Rechtsbehelfe

21. Rechtsbehelfe

Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

Für die Ausgestaltung, Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2004 gelten - soweit nachstehend nichts anderes vermerkt ist - die Vorschriften der §§ 32, 38b, 39ff. des Einkommensteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 16. April 1997 (BGBl I S. 821 - BStBl I S. 415), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz-StVergAbG) vom 16.05.2003 (BGBl I S. 660 - BStBL I S. 321).
Die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004 richtet sich nach dem Erlass des Finanzministeriums des Landes Brandenburg (MdFBB) vom 02.07.2003 36-S. 2363 - 1/03, der dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.06.2003 IV C5 - S 2363 - 21/03 entspricht. Der Erlass des MdFBB vom 02.07.2003 ist den mit den Lohnsteuerkarten 2004 befassten Meldebehörden übersandt worden. Diese Anweisungen, die Lohnsteuer-Richtlinien 2003, die Einkommensteuer-Richtlinien 2001 und das Einkommensteuer-Handbuch 2002 liegen diesem Merkblatt zugrunde.
Neueinfügungen gegenüber dem Vorjahr sind durch Randstriche gekennzeichnet.

2. Ausgestaltung der Lohnsteuerkarte 2004

(1) Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004 ist vom Bundesministerium der Finanzen ein allgemein geltendes Muster bestimmt worden.

(2) Reichen die angeforderten Lohnsteuerkarten nicht aus, so ist der Mehrbedarf bei der Oberfinanzdirektion schriftlich anzufordern. Die Gemeinden dürfen keine Aufträge an Druckereien zur Herstellung von Lohnsteuerkarten erteilen und den Finanzämtern keine unausgefüllten Lohnsteuerkarten zur Verfügung stellen.

(3) Auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte sind bestimmt

Abschnitt I	für die Bescheinigung der Steuerklasse, der Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren und der Merkmale zum Kirchensteuerabzug;
Abschnitt II	für Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I durch die Gemeinden oder die Finanzämter;
Abschnitt III	für die Eintragung eines steuerfreien Betrags;
Abschnitt IV	für die Eintragung eines Hinzurechnungsbetrags

(4) Auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte ist bestimmt

Abschnitt V	
(Zeilen 1 bis 19)	für die Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber;
(Zeilen 20 bis 24)	für besondere Angaben
(Zeile 25)	für die Bescheinigung des ausgezahlten Kindergeldes

Das Muster der Lohnsteuerkarte 2004 ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 EStG bestimmt worden. Die Farbe der Lohnsteuerkarte 2004 ist orange.

3. Informationsblatt „Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004"

Das Informationsblatt „Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2004" wird im Land Brandenburg nicht mehr zusammen mit der Lohnsteuerkarte 2004 an die Arbeitnehmer versendet.

Um dem Informationsbedarf der Bürger nachzukommen, ist das Informationsblatt künftig von den Einwohnermeldeämtern in eigener Zuständigkeit ggf. im Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde auszulegen.

Die Einwohnermeldeämter haben den Text des Informationsblattes zum Zweck der Veröffentlichung erhalten.

Darüber hinaus hat das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg den Text ins Internet gestellt und eine Pressemitteilung herausgegeben.

LSt 20 - 2003 BB
Nr. 645/501 (07.03) OFD CB St 21

4. Rechtsstellung der Gemeinden

Die Gemeinden sind insoweit, als sie Lohnsteuerkarten auszustellen, Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten vorzunehmen und zu ändern haben, **örtliche Landesfinanzbehörden.** Sie sind insoweit verpflichtet, den Anweisungen des örtlich zuständigen Finanzamts nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Verwaltungsakte, für die eine Gemeinde sachlich zuständig ist, selbst erfassen (§ 39 Abs. 6 EStG).

Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004 durch die Gemeinden

5. Örtliche Zuständigkeit der Gemeinden

(1) Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gemeinden müssen genau beachtet werden, wenn verhindert werden soll, dass derselbe Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten mit den Steuerklassen I bis V erhält.

(2) Die Gemeinden haben gemäß § 39 EStG **den nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern** die Lohnsteuerkarten 2004 unentgeltlich auszustellen, die am 20. September 2003 (Stichtag für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004) oder erstmals nach diesem Stichtag im Bezirk der Gemeinden ihre Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (vgl. Abschn. 6).

(3) Für den Begriff der **Hauptwohnung** sind die melderechtlichen Vorschriften maßgebend. Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung des Einwohners.
Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

(4) Bei unverheirateten Arbeitnehmern und bei verheirateten Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben, ist die Gemeinde für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004 örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September 2003 für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist.

(5) Bei verheirateten Arbeitnehmern, deren Ehegatte nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, ist die Gemeinde für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2004 örtlich zuständig, in deren Bezirk die Ehegatten am 20. September 2003,

wenn sie insgesamt nur eine Wohnung haben, für diese eine gemeinsame Wohnung,

wenn sie mehrere Wohnungen haben, für eine gemeinsame Hauptwohnung

gemeldet sind. Sind die Ehegatten weder für eine gemeinsame Wohnung im Sinne des Buchstaben a noch im Fall des Buchstaben b für eine gemeinsame Hauptwohnung gemeldet, so ist die Lohnsteuerkarte 2004 von der Gemeinde auszustellen, in deren Bezirk der ältere Ehegatte am 20. September 2003 für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung gemeldet ist (R 109 (örtliche Zuständigkeit) LStR 2003).

Unterhalten kinderlose Ehepaare, die nicht dauernd getrennt leben, aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen, von denen aus sie jeweils ihrer Berufstätigkeit nachgehen, und lässt sich nach den Darlegungen der Meldepflichtigen nicht zweifelsfrei bestimmen, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt, so kann es im Einzelfall angezeigt sein, die Wohnung eines jeden der Ehegatten als dessen Hauptwohnung zu bestimmen. Die Zuständigkeit für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten für beide Ehegatten liegt auch in diesen Fällen bei der Gemeinde, bei der der ältere Ehegatte mit Hauptwohnung gemeldet ist (§ 39 Abs. 2 letzter Satz EStG). In diesen Fällen ist auf der Lohnsteuerkarte des jüngeren Ehegatten stets die Anschrift einzutragen, an der er tatsächlich seine Hauptwohnung bzw. Wohnung hat. Ist der jüngere Ehegatte im Bereich der ausstellenden Gemeinde aber mit Nebenwohnung gemeldet, kann aus Vereinfachungsgründen auch diese Anschrift eingetragen werden.

(6) Erfolgt bei einem Wechsel der Hauptwohnung die Abmeldung vor und die Anmeldung nach dem 20. September 2003, so hat die Zuzugsgemeinde die Lohnsteuerkarte auszustellen. Die Zuzugsgemeinde darf jedoch keine Lohnsteuerkarte ausstellen, wenn sich der Arbeitnehmer nach dem Stichtag rückwirkend auf einen Tag anmeldet, der vor dem Stichtag liegt, und er sich bei der bisherigen Gemeinde jedoch erst nach dem 20. September 2003 abgemeldet hat.

(7) Ist der Arbeitnehmer für eine Wohnung nicht gemeldet, so ist die Lohnsteuerkarte 2004 von der Gemeinde auszustellen, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September 2003 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Versichert der Arbeitnehmer, dass für das in Betracht kommende Kalenderjahr von keiner anderen Gemeinde eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, kann sein gewöhnlicher Aufenthalt am Ausstellungsstichtag (20.09.) in der Gemeinde unterstellt werden, bei der der Antrag auf Ausstellung der Lohnsteuerkarte gestellt wird.

(8) Die Zuständigkeit für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten für **Gefangene und Haftentlassene** richtet sich grundsätzlich nach den allgmeinen Bestimmungen (vgl. Abs. 2-7). Bereitet jedoch in Einzelfällen die Ermittlung der zuständigen Gemeinden Schwierigkeiten, so bestehen keine Bedenken, dass die Gemeinde, in der die Jusitzvollzugsanstalt (JVA) gelegen ist, für den Gefangenen oder Haftentlassenen eine Lohnsteuerkarte ausstellt, wenn

1. der Gefangene oder Haftentlassene seine Wohnung an dem für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte maßgebenden Stichtag bereits aufgegeben hatte;

2. der Gefangene oder Haftentlassene versichert, dass er vor der Inhaftierung ohne Wohnung gewesen ist.

Insassen einer JVA haben dort bei einem Zwangsaufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer ihren gewöhnlichen Aufenthalt (BFH-Urteil v. 14. November 1986 - BFH/NV 1987 S. 262).

Wenn ein Gefangener oder Haftentlassener, der unter der Anschrift der JVA gemeldet ist, vermeiden will, dass seine Lohnsteuerkarte die Anschrift der JVA enthält, kann er auf die Ausstellung der Lohnsteuerkarte im allgemeinen Ausstellungsverfahren verzichten. Beantragt er nach der Haftentlassung eine Lohnsteuerkarte, so ist deren nachträgliche Ausstellung, für die nach wie vor die Gemeinde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk sich die JVA befindet, mit der Anmeldung bei ersten Wohnsitzgemeinde nach der Haftentlassung in der Weise zu verbinden, dass die neue Meldeadresse eingetragen wird (R 108 Abs. 8 LStR 2003).

(9) Abweichend von Abs. 4 bis 7 werden Lohnsteuerkarten für Aussiedler, die in den Grenzdurchgangslagern Nürnberg oder Friedland (einschl. der Außenstelle Osnabrück) eintreffen, nur noch dann von der Gemeinde Friedland bzw. von den Städten Nürnberg und Osnabrück ausgestellt, wenn die Arbeitnehmer auch nach dem Verlassen der Durchgangslager in deren Bezirk nicht nur vorübergehend verweilen.

Diese Regelung gilt entsprechend für weitere Außenstellen und andere Lager und Einrichtungen (z.B. Landesaufnahmestelle für Aussiedler des Landes Brandenburg in Peitz und Erstaufnahmeeinrichtung in Dranse). Für die in der Landesaufnahmestelle Peitz eintreffenden Aussiedler werden dagegen vorerst weiterhin Lohnsteuerkarten auf Antrag ausgestellt, da diese Personen dort in der Regel solange verweilen, dass sie in Peitz mit (Haupt-) Wohnung angemeldet werden.

(10) Soweit die Ausstellung versehentlich unterblieben ist, oder die zuständige Gemeinde aus ihren Unterlagen nicht erkennen konnte, dass der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte 2004 benötigt, hat die Gemeinde die Ausstellung nachzuholen. Lohnsteuerkarten mit dem Eindruck 20.09.2003 dürfen dafür nicht verwendet werden.

(11) Bei Wehrpflichtigen, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Studenten gelten hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinde für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2004 keine Besonderheiten.

6. Sachliche Voraussetzungen

Lohnsteuerkarten sind nur **den nach § 1 Abs. 1 EStG** unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern auszustellen. Das sind alle natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Hierbei ist folgendes zu beachten:

Einen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 8 AO).
Bei dem Begriff des Wohnsitzes handelt es sich um einen eigenständigen steuerrechtlichen Begriff, der allein auf die tatsächlichen Verhältnisse abstellt (BFH-Urteil vom 10. November 1978, BStBl II 1979 S. 335). Die Frage des Wohnsitzes ist bei Ehegatten und sonstigen Familienangehörigen für jede Person gesondert zu prüfen. Personen können aber über einen Familienangehörigen einen Wohnsitz beibehalten. Ein Ehegatte, der nicht dauernd getrennt lebt, hat seinen Wohnsitz grundsätzlich dort, wo seine Familie lebt (BFH-Urteil vom 06.02.1985, BStBl II S. 331). Ein ausländisches Kind, das im Heimatland bei Verwandten untergebracht ist und dort die Schule besucht, hat grundsätzlich keinen Wohnsitz im Inland. Dies gilt auch dann, wenn es sich in den Schulferien bei seinen Eltern im Inland aufhält (BFH-Urteil vom 22.04.1994, BStBl II S. 887).

Die bloße Absicht, einen Wohnsitz zu begründen oder aufzugeben, bzw. die An- und Abmeldung bei der Ordnungsbehörde entfalten allein keine unmittelbare steuerliche Wirkung (BFH-Urteil vom 14.11.1969, BStBl II 1970 S. 153). I. d. R. stimmen der bürgerlich-rechtliche, aufgrund einer Willenserklärung des Steuerpflichtigen von ihm selbst bestimmte Wohnsitz und der steuerlich maßgebende Wohnsitz überein. Deshalb können die An- und Abmeldung bei der Ordnungsbehörde im allgemeinen als Indizien dafür angesehen werden, dass der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz unter der von ihm angegebenen Anschrift begründet bzw. aufgegeben hat.

Mit Wohnung sind die objektiv zum Wohnen geeigneten Wohnräume gemeint. Es genügt eine bescheidene Bleibe. Nicht erforderlich ist eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und separater Waschgelegenheit im Sinne des Bewertungsrechts.

Der Steuerpflichtige muss die Wohnung innehaben, d. h. er muss tatsächlich über sie verfügen können und sie als Bleibe nicht nur vorübergehend benutzen (BFH-Urteile vom 24.04.1964, BStBl III S. 462, und 06.03.1968, BStBl II 1968 S. 439). Es genügt, dass die Wohnung z.B. über Jahre hinweg jährlich regelmäßig zweimal zu bestimmten Zeiten über einige Wochen benutzt wird (BFH-Urteil vom 23.11.1988, BStBl II 1989 S. 182). Anhaltspunkte dafür können die Ausstattung und Einrichtung sein; nicht erforderlich ist, dass sich der Steuerpflichtige während einer Mindestanzahl von Tagen oder Wochen im Jahr in der Wohnung aufhält (BFH-Urteil vom 19.03.1997, BStBl II S. 447). Wer eine Wohnung von vornherein in der Absicht nimmt, sie nur vorübergehend (weniger als sechs Monate) beizubehalten und zu benutzen, begründet dort keinen Wohnsitz (BFH-Urteil vom 30.08.1989, BStBl II S. 956). Auch gelegentliches Übernachten auf einem inländischen Betriebsgelände, in einem Büro u. ä. (sog. Schlafstelle) kann dort keinen Wohnsitz begründen (BFH-Urteil vom 06.02.1985, BStBl II S. 331). Wer sich - auch in regelmäßigen Abständen - in der Wohnung eines Angehörigen oder eines Bekannten aufhält, begründet dort ebenfalls keinen Wohnsitz (BFH-Urteil vom 24.10.1969, BStBl II 1970 S. 109), sofern es nicht wie im Fall einer Familienwohnung oder der Wohnung einer Wohngemeinschaft gleichzeitig die eigene Wohnung ist.
Wer einen Wohnsitz im Ausland begründet und seine Wohnung im Inland beibehält, hat auch im Inland einen Wohnsitz im Sinne von § 8 (BFH-Urteil vom 04.06.1975, BStBl II S. 708). Bei einem ins Ausland versetzten Arbeitnehmer ist ein inländischer Wohnsitz widerlegbar zu vermuten, wenn er seine Wohnung im Inland beibehält, deren Benutzung ihm möglich ist und die nach ihrer Ausstattung jederzeit als Bleibe dienen kann (BFH-Urteil vom 17.05.1995, BStSl II 1996 S. 2). Das Innehaben der inländischen Wohnung kann nach den Umständen des Einzelfalles auch dann anzunehmen sein, wenn der Steuerpflichtige sie während eines Auslandsaufenthalts kurzfristig (bis zu sechs Monaten) vermietet oder untervermietet, um sie alsbald nach Rückkehr im Inland wieder zu benutzen. Zur Zuständigkeit in diesen Fällen siehe §19 Abs. 1 Satz 2 AO.

Ein Wohnsitz im Sinne von § 8 AO besteht nicht mehr, wenn die inländische Wohnung/die inländischen Wohnungen aufgegeben wird/werden. Das ist z. B. der Fall bei Kündigung und Auflösung einer Mietwohnung, bei nicht nur kurzfristiger Vermietung der Wohnung im eigenen Haus bzw. der Eigentumswohnung. Wird die inländische Wohnung zur bloßen Vermögensverwaltung zurückgelassen, endet der Wohnsitz mit dem Wegzug. Bloße Vermögensverwaltung liegt z. B. vor, wenn ein ins Ausland versetzter Steuerpflichtiger bzw. ein im Ausland lebender Steuerpflichtiger seine Wohnung/sein Haus verkaufen oder langfristig vermieten will und dies in absehbarer Zeit auch tatsächlich verwirklicht. Eine zwischenzeitliche kurze Rückkehr (zur Beaufsichtigung und Verwaltung der zurückgelassene Wohnung) führt nicht dazu, dass die zurückgelassene Wohnung dadurch zum inländischen Wohnsitz wird.

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 9 AO). Als gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von **mehr als 6 Monaten Dauer** anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

Sofern nicht die besonderen Voraussetzungen des § 9 Satz 3 AO vorliegen, wird an den inländischen Aufenthalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als sechs Monaten die unwiderlegbare Vermutung für das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthalts geknüpft. Der Begriff „gewöhnlich" ist gleichbedeutend mit „dauernd". „Dauernd" erfordert keine ununterbrochene Anwesenheit, sondern ist im Sinne „nicht nur vorübergehend" zu verstehen (BFH-Urteil vom 30.08.1989, BStBl II S. 956). Bei Unterbrechungen der Anwesenheit kommt es darauf an, ob noch ein einheitlicher Aufenthalt oder mehrere getrennte Aufenthalte anzunehmen sind. Ein einheitlicher Aufenthalt ist gegeben, wenn der Aufenthalt nach den Verhältnissen fortgesetzt werden sollte und die Unterbrechung nur kurzfristig ist. Als kurzfristige Unterbrechung kommen in Betracht Familienheimfahrten, Jahresurlaub, längerer Heimaturlaub, Kur und Erholung, aber auch geschäftliche Reisen. Der Tatbestand des gewöhnlichen Aufenthalts kann bei einem weniger als sechs Monate dauernden Aufenthalt verwirklicht werden, wenn Inlandsaufenthalte nacheinander folgen, die sachlich miteinander verbunden sind, und der Steuerpflichtige von vornherein beabsichtigt, nicht nur vorübergehend im Inland zu verweilen (BFH-Urteile vom 27.07.1962, BStBl III S. 429, und vom 03.08.1977, BStBl II 1978 S. 118).

Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist zu verneinen, wenn der Steuerpflichtige unter Benutzung einer im Ausland gelegenen Wohnung lediglich seine Tätigkeit im Inland ausübt (BFH-Urteil vom 25.05.1988, BStBl II S. 944). Grenzgänger haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich im Wohnsitzstaat (BFH-Urteile vom 10.05.1989, BStBl II S. 755, und vom 10.07.1996 BStBl II 1997 S. 15). Dasselbe gilt für Unternehmer/Freiberufler, die regelmäßig jeweils nach Geschäftsschluss zu ihrer Familienwohnung im Ausland zurückkehren (BFH-Urteil vom 06.02.1985, BStBl II S.331). Wer allerdings regelmäßig an Arbeitstagen am Arbeits-/Geschäftsort im Inland übernachtet und sich nur am Wochenende bzw. an Feiertagen und im Urlaub zu seiner Wohnung im Ausland begibt, hat an dem inländischen Arbeits-/Geschäftsort jedenfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt.

Der gewöhnliche Aufenthalt kann nicht gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Bei fortdauerndem Schwerpunktaufenthalt im Ausland begründen kurzfristige Aufenthalte im Inland, z. B. Geschäfts-, Dienstreisen, Schulungen, keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Umgekehrt führen kurzfristige Auslandsaufenthalte bei fortdauerndem Schwerpunktaufenthalt im Inland nicht zur Aufgabe eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland.

Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist aufgegeben, wenn der Steuerpflichtige zusammenhängend mehr als sechs Monate im Ausland lebt, es sei denn, dass besondere Umstände darauf schließen lassen, dass die Beziehungen zum Inland bestehen bleiben.

Entscheidend ist dabei, ob der Steuerpflichtige den persönlichen und geschäftlichen Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt hat und ob er seinen Willen, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzukehren, endgültig aufgegeben hat (BFH-Urteil vom 27.07.1962, BStBl III S. 429). Als Kriterien dafür können die familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Bindungen herangezogen werden (z. B. Wohnung der Familienangehörigen im Inland, Sitz des Gewerbebetriebs im Inland). Hält sich der Steuerpflichtige zusammenhängend länger als ein Jahr im Ausland auf, ist grundsätzlich eine Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland anzunehmen.

Zu den Besonderheiten bei Arbeitnehmern mit Besteuerungsmerkmalen im Ausland (u. a. bei unbeschränkter Steuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 EStG) vgl. Abschn. 7 Abs. 1; Abschn. 15 Abs. 3 letzter Satz; Abschn. 18 Abs.10 und Abschn. 20 Abs. 1.

7. Sonderregelungen

(1) Für Arbeitnehmer, die im Inland weder ihren Wohnsitz (§ 8 AO) noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) haben, sind keine Lohnsteuerkarten auszustellen.

Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs erteilt das Betriebsstättenfinanzamt statt dessen auf Antrag eine Bescheinigung nach § 39 c Abs. 3 bzw. 4 EStG oder nach § 39 d EStG.

Nichtdeutsche Mitglieder und technische Fachkräfte der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland und deren nichtdeutsche Ehegatten und Kinder begründen nach Art. X Abs. 1 S. 2 des NATO- Truppenstatuts (BGBl 1961 II S. 1183) und Art. 68 Abs. 4 des Zusatzabkommens (BGBl 1961 II S. 1218) im Bundesgebiet keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, wenn ihre Anwesenheit in der Bundesrepublik Deutschland allein auf dem Umstand beruht, dass einer der Ehegatten bei den Streitkräften beschäftigt ist.

Dem deutschen Ehegatten bzw. dem Ehegatten, der neben der ausländischen seine deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten hat, ist auf Antrag eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse I oder, wenn ihm der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 EStG) zusteht, mit der Steuerklasse II (vgl. Ausführungen zu Abschn. 10 Abs. 1 Nr. 2 dritter Absatz) auszustellen.

Die familiengerechte Steuerklasse kann von der Gemeinde nur bescheinigt werden, wenn beide Ehegatten aufgrund anderer Tatsachen ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben und damit nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (siehe dazu auch Abschn. 18 Abs. 10 und Abschn. 20 Abs. 1). Hiervon - und damit von der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG für beide Ehegatten - ist z. B. bei einem Mitglied der ausländischen Streitkräfte auszugehen, der zusammen mit seinem Ehegatten - der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt - und ggf. seinen Kindern außerhalb des Kasernenbereiches eine gemeinsame inländische Familienwohnung bezogen hat.

(2) **Ausländische Diplomaten** und die zu ihrem Haushalt gehörenden nichtdeutschen Familienmitglieder **(Inhaber roter Diplomatenausweise)** und **ausländische Konsularbeamte** und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder sind grundsätzlich nicht nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Ihnen sind deshalb keine Lohnsteuerkarten auszustellen.
Die Mitglieder/Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals ausländischer Missionen/konsularischer Vertretungen und die zu ihrem Haushalt gehörenden sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder sind wie Diplomaten/Konsularbeamte zu behandeln, wenn sie weder deutsche Staatsangehörige noch im Geltungsbereich des EStG ständig ansässig sind (zu § 3 EStG: H 6 Nr. 29 lfd. Nr. 6 EStH 2002). Bezieht ein haushaltszugehöriges nichtdeutsches Familienmitglied Arbeitslohn von einem deutschen Arbeitgeber, ist keine Lohnsteuerkarte auszustellen. Sein ggf. deutscher Ehegatte bleibt unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Für ihn ist, wenn er Arbeitslohn aus einem inländischen Dienstverhältnis bezieht, eine Lohnsteuerkarte auszustellen. Es kann ihm von der Gemeinde jedoch nur die Steuerklasse I oder II (vgl. Ausführungen zu Abschn. 10 Abs. 1 Nr. 2 dritter Absatz) bescheinigt werden, weil für die Bescheinigung der Steuerklasse II unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG beider Ehegatten erforderlich ist. Siehe aber auch Abschn. 18 Abs. 10 und Abschn. 20 Abs. 1.

Bei **ausländischen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen** beschäftigte nichtdeutsche Personen sowie deren haushaltszugehörige nichtdeutsche Familienmitglieder, die in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, sind nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Bezieht ein haushaltszugehöriges nichtdeutsches Familienmitglied Arbeitslohn von einem deutschen Arbeitgeber, so ist eine Lohnsteuerkarte mit familiengerechter Steuerklasse auszustellen.

Bekundet ein bei einer ausländischen Vertretung beschäftigtes nichtdeutsches Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals (entsandte Kraft) seine Absicht, ständig in der Bundesrepublik Deutschland zu bleiben, wird der Leiter der ausländischen Vertretung dem Auswärtigen Amt eine entsprechende Mitteilung machen, so dass der betreffende Bedienstete von diesem Zeitpunkt an als „ständig ansässig" geführt werden kann. Damit ist er dann nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Alle von ausländischen Vertretungen am Ort eingestellten Bediensteten **(Ortskräfte)** werden ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit als in der Bundesrepublik Deutschland „ständig ansässig" angesehen, es sei denn, dass der Leiter der ausländischen Vertretung im Einzelfall darlegt, dass und aus welchen Gründen die betreffende Ortskraft sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und die Absicht hat, später ins Ausland auszuwandern. Die vom Auswärtigen Amt den nichtdeutschen Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals der ausländischen **diplomatischen** Vertretungen sowie deren haushaltszugehörigen nichtdeutschen Familienmitgliedern ausgestellten **blauen Ausweise** können für die Frage der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG nur als Beweisanzeichen dienen. Die Ausweise werden den entsandten Kräften mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren, den Ortskräften mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Jahr ausgestellt.

Die vom Auswärtigen Amt den in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässigen Mitgliedern diplomatischer Vertretungen und den in ihrem Haushalt lebenden nichtdeutschen Familienangehörigen ausgestellten **gelben Ausweise** dienen als Beweis für die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG. Das gilt nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausweis im Einzelfall zu Unrecht ausgestellt wurde.

(3) Für Leistungen aus einer Unterstützungskasse braucht keine Lohnsteuerkarte ausgestellt zu werden, wenn die Leistungen im Monat 204 Euro nicht übersteigen und die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird.

(4) Für Bezieher von Waisengeld aus öffentlichen Kassen ist immer eine Lohnsteuerkarte auszustellen.

(5) Über die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an **Kinder** ist das örtlich zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zu unterrichten (§§ 2, 52 Jugendarbeitsschutzgesetz). Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, oder, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist und der Vollschulzeitpflicht unterliegt. Die Vollschulzeitpflicht endet in Brandenburg nach 10 Jahren. Die Unterrichtung kann in den Fällen unterbleiben, in denen die Lohnsteuerkarte nur zum Bezug von Waisengeld ausgestellt wird. Die Mitteilung ist auf den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Kindes zu beschränken.
Eine Ausdehnung des Umfangs der Mitteilungen auf den Arbeitgeber der Kinder ist aus Gründen der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) nicht zulässig.

(6) Es ist nicht zulässig, allen Einwohnern ab einem bestimmten Alter generell Lohnsteuerkarten auszustellen.

Eine Lohnsteuerkarte darf nur dann ausgestellt werden, wenn diese nach den Unterlagen der Gemeinde auch tatsächlich benötigt wird.

(7) **Asylbewerbern** und anderen ausländischen Arbeitnehmern kann die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte auch dann nicht versagt werden, wenn ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht gestattet ist (vgl. § 40 AO). Nach § 31a Abs. 1 Satz 2 AO ist in diesen Fällen jedoch eine Benachrichtigung der Ausländerbehörden zulässig.

8. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

(1) Die Eintragung der Steuerklasse, der Zahl der Kinderfreibeträge sowie der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene ist die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die jederzeit - auch rückwirkend - geändert werden kann (vgl. **jedoch** § 39 Abs. 5 EStG). Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigefügt zu werden (§ 39 Abs. 3 b, § 39 a Abs. 4 EStG). Wird die Eintragung eines Freibetrags ganz oder teilweise abgelehnt, muss ein schriftlicher Bescheid mit Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf erteilt werden (§ 39 a Abs. 4 Satz 3 EStG).

(2) Bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist auf die vorgeschriebene Reihenfolge der Eintragungen und auf die richtige Bezeichnung des Wohnsitzes des Arbeitnehmers sowie auf die richtige und vollständige Bezeichnung des Finanzamts und dessen vierstelliger Nummer nach dem bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssel zu achten.

Vor der Bezeichnung der Gemeinde, des Finanzamts und des Wohnsitzes des Arbeitnehmers ist jeweils die Postleitzahl einzutragen. Zur Bezeichnung der Gemeinde gehört auch ihr amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS). Veränderungen des 8-stelligen AGS sind nicht zulässig.

In der Anschrift muss der Familienname eindeutig erkennbar sein. Ist der Familienname zuerst angegeben, so wird er durch ein Komma von dem/den Vornamen getrennt. Die Eintragung eines Künstlernamens ist möglich, sofern er in den melderechtlichen Unterlagen enthalten ist.

Der Eindruck eines Personenkennzeichens ist nicht zulässig. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn eine für steuerliche Zwecke gebildete „Steuernummer" in die Lohnsteuerkarte eingedruckt wird.

(3) Auf dem Muster der Lohnsteuerkarte ist die Angabe der Berufsbezeichnung des Arbeitnehmers nicht vorgesehen. Es bleibet jedoch den Gemeinden überlassen, zusätzlich die Berufsbezeichnung einzutragen.

(4) Aus Sicherheitsgründen sind alle Lohnsteuerkarten, die im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens nicht mit EDV-Anlagen, Lochkartenanlagen oder Adressiermaschinen ausgestellt werden, sowie alle Lohnsteuerkarten, die auf Antrag nachträglich ausgestellt werden, mit Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde und einer Unterschrift zu versehen; der Eindruck eines Dienstsiegels und einer faksimilierten Unterschrift auf der Lohnsteuerkarte ist nicht zulässig (R 108 Abs. 11 Satz 1 LStR 2003).

(5) Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen wird die Anlage 2a Abschnitt 1.3 Absatz 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den Briefdienst Inland (AGB BfD Inl.) hingewiesen.

Für die Absenderangabe kann der obere Teil des Anschriftenfeldes auf der Lohnsteuerkarte benutzt werden. Die Absenderangabe darf nach den postalischen Bestimmungen jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Fensterfläche umfassen.

Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von dem Muster abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern. Nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepasst werden.

9. Bezeichnung der Religionsgemeinschaft

(1) Auf der Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug" die Religionsgemeinschaft zu bezeichenen, der der Arbeitnehmer angehört, soweit die Religionsgemeinschaft die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzbehörden übertragen hat. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegtten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, ist das Kirchensteuermerkmal für den Ehegatten nur bei konfessionsverschiedenen Eheleuten einzutragen. Bei konfessionsgleichen und bei glaubensverschiedenen Eheleuten ist das Kirchensteuermerkmal für den Ehegatten nicht zu bescheinigen. Es sind folgende Abkürzungen einzutragen:

ev = evangelisch (protestantisch)
rk = römisch-katholisch.

Andere Abkürzungen dürfen nicht verwendet werden.

Gehört der Arbeitnehmer keiner Religionsgemeinschaft an, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, so sind zwei Striche „--" einzutragen.

Beispiele:

Konfessionszugehörigkeit		Eintragung im Feld
Arbeitnehmer	Ehegatte	Kirchensteuerabzug
ev	rk	ev rk
ev	ev	ev
rk	--	rk
--	ev	--
--	--	--

Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für den Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass der Ehegatte keiner zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaft angehört.

(2) Für die Eintragung über die Zugehörigkeit zu einer Religonsgemeinschaft sind die Verhältnisse am 20. September 2003 maßgebend. Bei Änderung der Verhältnisse nach diesem Stichtag sind für die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ebenfalls die Gemeinden zuständig. Dasselbe gilt für Eintragungen über Beginn und Ende der Kirchensteuerplicht.

Der Arbeitnehmer kann im übrigen nicht verlangen, dass die Steuerkarte ohne Angabe der Religionszugehörigkeit ausgestellt wird; die Eintragung ist verfassungsgemäß (BStBl 1968 II S. 785, BStBl 1975 II S. 839; BVerfG vom 23.10.1978 - I BvR 439/75, DB 1979 S.1487).

(3) Im Falle der Eheschließung hat die Gemeinde, wenn sie die Änderung der Steuerklasse (III, IV oder V statt I oder II [vgl. Ausführungen zu Abschn. 10 Abs. 1 Nr. 2 dritter Absatz]) auf der Lohnsteuerkarte einträgt, bei konfessionsverschiedenen Ehegatten die Religionsgemeinschaft beider Ehegatten einzutragen.

(4) Leben konfessionsverschiedene Ehegatten dauernd getrennt oder ist einer der Ehegatten nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so hat die Gemeinde nur die Religionsgemeinschaft des Ehegatten einzutragen, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird.

(5) Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht obliegt den Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen in Abstimmung mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

10. Eintragung der Steuerklasse

(1) **Maßgebender Stichtag** für die Eintragung der Steuerklasse ist der 1. Januar 2004 (§ 39 Abs. 3 b EStG). Wegen der Bescheinigung von Kindern vgl. Abschn. 11.

Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse in Buchstaben wie folgt zu bescheinigen (§ 38 b, 39 Abs. 3 Nr. 1 EStG):

1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2004
a) ledig sind,
b) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind.

2. In die Steuerklasse II gehören die unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn ihnen der Haushaltsfreibetrag zusteht.

 Ein **Haushaltsfreibetrag** wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6 EStG) nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1 EStG) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen oder einem Elternteil und einem Großelternteil mit Wohnung im Inland gemeldet sind, werden dem Elternteil oder Großelternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater oder dem Großelternteil; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. In Fällen, in denen ein Kind nur gleichzeitig beim Vater und einem Großelternteil gemeldet ist, steht das Wahlrecht dem Vater zu. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Wohnung eines Elternteils oder Großelternteils, der nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Die Zustimmung nach Satz 2 oder 3 kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.

 Ist also ein Kind während des Kalenderjahrs bei beiden Elternteilen gemeldet, so wird es für den Haushaltsfreibetrag einem von ihnen zugeordnet. Liegt ein Zuordnungsfall vor und ist das Kind im Laufe des Kalenderjahrs erst in der Wohnung der Mutter und später in der Wohnung des Vaters gemeldet oder umgekehrt, so wird das Kind dem Elternteil zugordnet, in dessen Wohnung es im Kalenderjahr zuerst gemeldet war. Ist das Kind zu Beginn des Kalenderjahrs bei beiden Elternteilen gemeldet, wird es der Mutter zugeordnet oder mit deren Zustimmung dem Vater.

 Wegen der sich hieraus ergebenden Mitteilungspflichten der Gemeinde wird auf Abschnitt 18 Abs. 6 hingewiesen.

 Die Zustimmung zur Änderung der Zuordung von Kindern kann auch auf Dauer erteilt werden, sie wird aber für künftige Kalenderjahre jeweils erst mit deren Beginn wirksam. Bis dahin kann sie zurückgenommen werden. Hat **z.B.** die Mutter ihre Zustimmung zur Zuordnung von Kindern zum Vater oder zu einem Großelternteil auf Dauer erteilt und geht dies aus der Mitteilung hervor, braucht die Bescheinigung der Steuerklasse II in den Folgejahren nicht mehr mitgeteilt werden. Wird eine auf Dauer erteilte Zustimmung mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr zurückgenommen, so hat die Gemeinde, die daraufhin der Mutter die Steuerklasse II bescheinigt, hierüber die Gemeinde zu unterrichten, die für die Änderung der Steuerklasse II in Steuerklsse I auf der Lohnsteuerklarte des Vaters oder des einen Großelternteils zuständig ist. Zusätzlich ist das Wohnsitzfinanzamt des Vaters oder des einen Großelternteils zu unterrichten. Die Vordrucke hierfür werden den Gemeinden von den Finanzämtern kostenlos zur Verfügung gestellt.

 Durch die geänderte Zuordnung des Kindes werden die Eintragungen zur Zahl der Kinderfreibertäge (Abschn. 11 Abs. 7 Sätze 1-3) nicht berührt.
 Mehrere gemeinsame Kinder, die zum maßgebenden Stichtag bei beiden Eltern gemeldet waren, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden. Für die Fragen, in wessen Wohnung das Kind gemeldet war oder ob eine gemeinsame Wohnung der Eltern vorliegt, sind allein die Verhältnisse maßgebend, wie sie sich aus dem Melderegister ergeben. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine Meldung mit Haupt- oder Nebenwohnung handelt. Darauf, wo sich das Kind oder die Elternteile tatsächlich aufgehalten haben, kommt es nicht an (BFH-Urteil vom 27. Juli 1984 - BStBl 1985 II S. 8). Eine Meldung des Kindes bei beiden Elternteilen kann sowohl in der gemeinsamen Wohnung als auch in getrennten Wohnungen der Elternteile gegeben sein.

3. In die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer,

a) die am 1. Januar 2004 verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen die Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind und

 aa) der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder
 bb) der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird.

 Hat der Arbeitnehmer mehrere Ehefrauen (z.B. nach islamischen Recht), so steht ihm nur einmal die Vergünstigung der Steuerklasse III zu.

b) die verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben, aber nur wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 2003 verstorben ist.

c) deren Ehe im Kalenderjahr 2004 aufgelöst worden ist, wenn
 aa) im Kalenderjahr 2004 beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und
 bb) der andere Ehegatte im Kalenderjahr 2004 wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

4. In die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2004 verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht. Das gilt nicht, wenn für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben ist.

5. In die Steuerklasse V gehören die unter Nr. 4 genannten Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten im Kalenderjahr 2004 in die Steuerklasse III eingereiht wird.

6. Es bestehen keine Bedenken, dass die Gemeinden in Fällen, in denen für beide Ehegatten bisher Lohnsteuerkarten mit den Steuerklassen IV oder mit den Steuerklassen III und V ausgestellt wurden, auch für 2004 im allgemeinen Ausstellungsverfahren die Steuerklassen bescheinigen, die in diesem Zeitpunkt für das Vorjahr maßgebend sind.
 Dabei ist zu beachten, dass die Steuerklassenkombination III/V grundsätzlich einen gemeinsamen Antrag der Eheleute voraussetzt. Sofern ein Ehegatte diesen Antrag vor dem 1. Januar 2004 widerruft, ist auf beiden Lohnsteuerkarten die Steuerklasse IV einzutragen.
 Wegen Änderungen der Steuerklassen im Kalenderjahr 2004 Hinweis auf Abschnitt 18.

7. Die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die im Kalenderjahr 2004 nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und jedem weiteren Dienstverhältnis. Das gilt auch dann, wenn als erste Lohnsteuerkarte eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgestellt worden ist.

Erhält der Arbeitnehmer Arbeitslohn aus **mehreren Dienstverhältnissen** aus derselben **öffentlichen Kasse,** so ist ohne weitere Prüfung eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszustellen, ohne Rücksicht darauf, ob die zweite oder weitere Lohnsteuerkarte verwendet wird oder nicht.

8. Auf Lohnsteuerkarten, auf denen die Steuerklasse V oder VI bescheinigt wird, ist auch die Religionsgemeinschaft des Arbeitnehmers und bei konfessionsverschiedenen Eheleuten die seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu bescheinigen (R 108 Abs. 7 LStR 2003).

9. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden (§ 39 Abs. 3b Satz 2 EStG). Ein einmal gestellter Antrag ist auch bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten für die Folgejahre solange zu berücksichtigen, bis er widerrufen wird.

Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne der Nrn. 3 und 4 darf die Gemeinde nur Personen berücksichtigen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 EStG erfüllen.

Zur Bescheinigung der Steuerklasse II (vgl. Ausführungen zu Abschn. 10 Abs. 1 Nr. 2 dritter Absatz) oder III auf der Grundlage des § 1 Abs. 1a Nrn. 2 und 3 EStG bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staaten Island, Norwegen oder Liechtenstein sind, siehe Abschn. 18 Abs. 10 und Abschn. 20 Abs. 1.

(2) Die Frage, ob der Arbeitnehmer verheiratet ist, ist ausschließlich nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilen (BFH-Urteil vom 21. Juni 1957, BStBl III S. 300). Wird eine Ehe für nichtig erklärt (§ 23 Ehegesetz), so gilt mit der Rechtskraft des Urteils die Ehe als von Anfang an nicht geschlossen. Maßgeblich für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte ist der Familienstand vor der Eheschließung mit der Folge, dass die Steuerklasse rückwirkend ab 1. Januar des Kalenderjahres, für das eine Lohnsteuerkarte gilt, geändert werden muss. Dagegen ist eine Ehe bei Scheidung oder Aufhebung nach § 1564 BGB, § 29 Ehegesetz erst mit Rechtskraft des Urteils aufgelöst; diese bürgerlich-rechtliche Regelung ist auch für das Einkommensteuerrecht maßgebend (BFH-Urteil vom 9. März 1973 - BStBl II S. 487).

Ein Steuerpflichtiger, dessen Ehegatte verschollen oder vermißt ist, gilt als verheiratet. Bei Kriegsgefangenen oder Verschollenen kann in der Regel ferner davon ausgegangenen werden, dass sie vor Eintritt der Kriegsgefangenschaft oder Verschollenheit einen Wohnsitz im Inland gehabt haben (BFH-Urteil vom 3. März 1978 - BStBl II S. 372). Wird ein verschollener Ehegatte für tot erklärt, so gilt der Steuerpflichtige vom Tag der Rechtskraft des Todeserklärungsbeschlusses an als verwitwet (vgl. § 49 AO).

Ein dauerndes Getrenntleben ist anzunehmen, wenn die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse auf die Dauer nicht mehr besteht. Dabei ist unter Lebensgemeinschaft die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft der Ehegatten, unter Wirtschaftsgemeinschaft die gemeinsame Erledigung der die Ehegatten gemeinsam berührenden wirtschaftlichen Fragen ihres Zusammenlebens zu verstehen (BFH-Urteil vom 15. Juni 1973 - BStBl II S. 640). Einer auf Dauer herbeigeführten räumlichen Trennung wird bei Abwägung der für und gegen die Annahme eines dauernden Getrenntlebens sprechenden Merkmale regelmäßig eine besondere Bedeutung zukommen. Die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ist jedoch im Allgemeinen nicht aufgehoben, wenn sich die Ehegatten nur vorübergehend räumlich trennen, z.B. bei einem beruflich bedingten Auslandsaufenthalt eines der Ehegatten. Sogar in den Fällen, in denen die Ehegatten infolge zwingender äußerer Umstände für eine nicht absehbare Zeit räumlich voneinander getrennt leben müssen, z.B. infolge Krankheit oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe, kann die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft noch weiterbestehen, wenn die Ehegatten die erkennbare Absicht haben, die eheliche Verbindung in dem noch möglichen Rahmen aufrechtzuerhalten und nach dem Wegfall der Hindernisse die volle eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Ein dauerndes Getrenntleben liegt ebenfalls nicht vor, wenn z. B. jung verheiratete Eheleute noch keine geeignete gemeinsame Wohnung gefunden haben. In der Regel sind die Angaben der Ehegatten, sie lebten nicht dauernd getrennt, anzuerkennen, es sei denn, dass die äußeren Umstände das Bestehen einer ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft fraglich erscheinen lassen (BFH-Urteil vom 5. Oktober 1966 - BStBl 1967 III S. 84 und 110; R 174 Abs. 1 EStR 2002 und H 174 (Getrenntleben) EStH 2002.

11. Bescheinigung von Kindern

(1) Kinder im Sinne des EStG sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG), sind eheliche Kinder einschl. angenommener Kinder, für ehelich erklärte und nichteheliche Kinder. Mit der Annahme eines minderjährigen Kindes erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zu seinen Eltern, bei Annahme des Kindes des Ehegatten nur das Verwandtschaftsverhältnis zum anderen Elternteil (§ 1755 BGB). Die Annahme als Kind wird vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen §§ 1752 Abs. 1, 1768 Abs. 1 BGB) und erst durch die Zustellung eines betreffenden Beschlusses rechtswirksam.

Ist für Kinder, die nicht im Haushalt des Arbeitnehmers leben, eine Auskunftssperre gemäß § 1758 Abs. 2 BGB im Melderegister gespeichert, weil für das Kind ein Adoptionsverfahren eingeleitet worden ist, so ist von der Meldebehörde durch eine Rückfrage bei der für das Kind zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen, ob das Adoptionsverfahren abgeschlossen ist;

2. Pflegekinder

Ein Pflegekindschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG) setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen, z. B. wenn der Steuerpflichtige ein Kind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) oder im Rahmen von Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) in seinen Haushalt aufnimmt, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Voraussetzung für ein Pflegekindschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht, d.h. die familiären Bindungen zu diesen auf Dauer aufgegeben sind. Gelegentliche Besuchskontakte allein stehen dem nicht entgegen. Die Pflegeperson muss das Kind außerdem zu einem nicht unwesentlichen Teil auf ihre eigenen Kosten unterhalten. Hieran fehlt es, wenn ein Kind von vornherein nur für eine begrenzte Zeit im Haushalt des Steuerpflichtigen Aufnahme findet.

In der Regel kann angenommen werden, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen einem alleinerziehenden Elternteil und seinem bei Pflegeeltern lebenden, noch nicht schulpflichtigen Kind nicht mehr besteht, wenn der Elternteil mindestens ein Jahr lang keine für die Wahrung des Obhuts- und Pflegeverhältnisses ausreichenden Kontakte zu seinem Kind hat.

Kinder, die mit dem Ziel der Annahme vom Steuerpflichtigen in Pflege genommen werden (§ 1744 BGB), sind regelmäßig Pflegekinder. Werden Kinder nur des Erwerbs wegen aufgenommen, so sind sie keine Pflegekinder, sondern Kostkinder. Hat der Steuerpflichtige mehr als sechs Kinder in seinem Haushalt aufgenommen, so spricht eine Vermutung dafür, dass es sich um Kostkinder handelt.

(2) Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen (§ 32 Abs. 2 EStG).

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt (§ 32 Abs. 3 EStG).

Für die Frage, ob ein Kind lebend geboren wurde, ist im Zweifel das Geburtenregister maßgebend.

(4) Nach § 32 Abs. 4 EStG wird ein Kind, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat, berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten und Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
 c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend" (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland i. S. v. § 14 b des Zivildienstgesetzes leistet

oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach o.g. Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als **7.428 Euro** im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 EStG steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder Satz 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz.

Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 sind außerstande sich selbst zu unterhalten, die schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt sind.

Übersteigen die Einkünfte des Kindes und dessen Bezüge, die zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, nicht den Grenzbetrag von 7.428 Euro, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dieser Betrag erhöht sich um den maßgeblichen Behinderten-Pauschbetrag, soweit das Kind keine besonderen Leistungen für einen behinderungsbedingten Mehrbedarf erhält. Dem Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen, glaubhaft zu machen, dass der Unterhaltsbedarf des Kindes auch durch höhere Einkünfte und Bezüge nicht gedeckt ist. Behinderungsbedingter Mehrbedarf ist dabei zu berücksichtigen, soweit das Kind hierfür nicht besondere Leistungen erhält, z.B. Pflegegeld nach § 37 SGB XI, Blindengeld. Ist ein Kind in einem Heim untergebracht, bemisst sich sein Unterhaltsgeld nach den im Zusammenhang mit der Unterbringung anfallenden Kosten (einschließlich Taschengeld, Sonderzuwendungen usw.).
Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 4 nicht entgegen.

(5) In den Fällen des § 32 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b EStG wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder

2. das sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder

3. das eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. § 32 Absatz 4 Satz 2 bis 7 EStG gilt entsprechend. Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.

Berücksichtigung in Sonderfällen
Die Berücksichtigung eines Kindes wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein minderjähriges Kind eigene Einkünfte und Bezüge hat (>BVH vom 1.3.2000 - BStBl II S. 459) oder das Kind nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört, ausgenommen Pflegekinder (>R 177 Abs. 1). Die Berücksichtigung endet grundsätzlich am Ende des Monats der Eheschließung eines volljährigen Kindes, es sei denn, das Einkommen des Ehegatten ist so gering, dass dieser zum Unterhalt des Kindes nicht in der Lage ist (z.B. Studentenehe) und die Eltern deshalb weiterhin für das Kind aufkommen müssen (>BFH vom 2.3.2000 - BStBl II S. 522).

Entsprechendes gilt für
- **verheiratete Kinder, die dauernden getrennt leben,**
- **geschiedene Kinder,**
- **in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder (auch im Fall des dauernden Getrenntlebens und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft)**

(DA-FamEStG 63.1.1 Absatz 5 - BStBl I 2002 I S. 383).

In Anbetracht des erhöhten Kindergeldes werden Kinderfreibeträge bei der Berechnung der Lohnsteuer seit 1996 grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt. Kinder wirken sich jedoch nach wie vor auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

(6) Kinder sind von der **Gemeinde** im allgemeinen Ausstellungsverfahren nur zu bescheinigen, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, **nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** sind, das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, d. h. nach dem 1. Januar 1986 geboren sind und es sich weder um Pflegekinder noch um Kinder eines Arbeitnehmers handelt, die zu Beginn des Kalenderjahrs Pflegekinder eines anderen Steuerpflichtigen sind. Die Bescheinigung von Kindern richtet sich nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 3b EStG. Danach hat die Gemeinde in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte für nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, die im ersten Grad mit ihm oder seinem nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten verwandt sind, die Zahl der Kinderfreibeträge nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 EStG - nur in den Steuerklassen I bis IV - in arabischen Ziffern einzutragen.

Soweit die Gemeinde keine Kinderfreibeträge einzutragen hat, sind zwei Striche „--" anzubringen. Kinder, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind, darf die Gemeinde nur berücksichtigen,

wenn ihr für dieses Kind eine steuerliche Lebensbescheinigung (Abs. 8) vorgelegen hat, die nicht älter als drei Jahre ist oder

wenn der Gemeinde durch das Finanzamt die Berücksichtigung dieses Kindes für das vorangegangene oder das davor liegende Kalenderjahr nach Abs. 10 Nr. 1 angezeigt worden ist
oder

wenn das Kind in den letzten zwei Jahren vor Beginn des Kalenderjahres aus der inländischen Wohnung eines Elternteils in die inländische Wohnung des anderen Elternteils umgezogen ist und der Gemeinde eine Rückmeldung vorgelegen hat.

Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine geringere Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Ein einmal gestellter Antrag ist auch bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten für die Folgejahre zu berücksichtigen, bis er widerrufen wird.

Kinderfreibeträge für im Ausland lebende Kinder sind **nicht** von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

(7) Die Zahl der **Kinderfreibeträge** ist unabhängig von der Zuordnung der Kinder einzutragen. Für jedes zu berücksichtigende Kind gilt grundsätzlich der Zähler 0,5.
Der Zähler 1 gilt für ein Kind,

a) das bei verheirateten Arbeitnehmern in Steuerklasse III oder IV zu beiden Ehegatten in einem steuerlichen Kindschaftsverhältnis steht oder

b) dessen anderer Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahres verstorben ist oder

c) das ein Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte allein angenommen hat.

Abweichend hiervon trägt das **Finanzamt** den Zähler 1 auf die Lohnsteuerkarte ein,
wenn

a) der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist
oder

b) der andere Elternteil voraussichtlich während des ganzen Kalenderjahres nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder

c) der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf den Arbeitnehmer zu übertragen ist oder

d) das Kind nur zum Arbeitnehmer in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht oder

e) der Kinderfreibetrag auf ein Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen wird, die das Kind in ihrem Haushalt aufgenommen haben oder

f) für nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder, für die dem Arbeitnehmer nicht ermäßigte Kinderfreibeträge zustehen.

Eine Übertragung des Kinderfreibetrags in Zustimmungsfällen und deren Widerruf ist seit 1996 nicht mehr möglich.

(8) Die Eintragung von Kindern eines Arbeitnehmers, die zu Beginn des Kalenderjahrs nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind, ist durch die Gemeinde nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer eine von der Wohnsitzgemeinde des Kindes für steuerliche Zwecke ausgestellte Lebensbescheinigung vorgelegt hat. Diese darf nicht älter als drei Jahre sein. Die steuerliche Lebensbescheinigung für Kinder ist auf Antrag Personen auszustellen, die mit dem Kind im ersten Grad verwandt sind, wenn das Kind nicht in der Wohnung dieser Person gemeldet ist und zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Ausstellung ist in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 1 EStG gebührenfrei. Zuständig ist die Gemeinde, bei der das Kind mit (Haupt-)Wohnung gemeldet ist. Die Vordrucke für die Lebensbescheinigung werden den Gemeinden von den Finanzämtern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden können die Lebensbescheinigung auf eigene Kosten auch in anderer Form erteilen, wenn sie die in dem Vordruckmuster geforderten Angaben enthält.

Für die Bescheinigung der Pflegekindeigenschaft in der Lebensbescheinigung gilt folgendes:

In die Lebensbescheinigung sind Aussagen über ein Pflegekindschaftsverhältnis nur aufzunehmen, wenn hierüber eine Mitteilung des Finanzamtes vorliegt.

Bei Ausstellung der Lebensbescheinigung hat die Gemeinde festzustellen,

ob sie dieses Kind in einer von ihr ausgestellten Lohnsteuerkarte mit dem Zähler 1 berücksichtigt hat (Abs. 7 Satz 3) oder

2. ob eine Mitteilung des Finanzamts über die Eintragung des Zählers 1 für dieses Kind vorliegt (Abs. 10 Nr. 2 Buchst. b).

Ggf. hat sie im Fall der Nummer 1 die Lohnsteuerkarte von Amts wegen zu ändern (§ 39 Abs. 4 Sätze 3 und 4 EStG) oder im Falle der Nummer 2 das Finanzamt über die Ausstellung der Lebensbescheinigung zu unterrichten. Vordrucke hierfür werden den Gemeinden von den Finanzämtern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ist für ein Kind eine Auskunftssperre wegen besonderer schutzwürdiger Belange oder zur Sicherung personenstandsrechtlicher Schutzbestimmungen im Datensatz eingetragen, darf keine Lebensbescheinigung ausgestellt werden. Dem Antragsteller ist in diesem Fall folgendes mitzuteilen: „Die Erteilung einer Lebensbescheinigung ist nicht möglich. Wir stellen anheim, sich wegen der Führung des Nachweises unmittelbar an Ihr zuständiges Finanzamt zu wenden."

(9) Sind bei einem Arbeitnehmer Kinder zu berücksichtigen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 4 und 5 EStG), so ist für die Änderung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge das Finanzamt zuständig. Dasselbe gilt - unabhängig vom Lebensalter - auch für die Bescheinigung der

1. Kinder unter 18 Jahren, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind, wenn der Arbeitnehmer für das betreffende Kind keine Lebensbescheinigung (Abs. 8) beibringen kann,

2. Pflegekinder und

3. Kinder, für die in den Fällen des Abs. 7 Satz 4 der Kinderfreibetrag mit dem Zähler 1 eingetragen wird.

Aus Vereinfachungsgründen kann das Finanzamt auch unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder unter 18 Jahren eintragen, die nach Abs. 6 von der Gemeinde zu bescheinigen sind, wenn der Arbeitnehmer die Berücksichtigung im Rahmen seines Lohnsteuerermäßigungsantrags geltend macht.
Ermäßigte Kinderfreibeträge für nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder sind nicht zu bescheinigen.

(10) Das Finanzamt hat

1. der Gemeinde, bei der der Arbeitnehmer mit Hauptwohnung gemeldet ist, mitzuteilen, wenn es ein Kind - ausgenommen Kinder, die im Inland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind - nach Abs. 9 Nr. 1 oder nach Abs. 9 vorletzter Satz bescheinigt hat.

2. der Gemeinde, bei der das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist, mitzuteilen, wenn es

a) das Kind erstmals nach Abs. 9 Nr. 2 als Pflegekind anerkannt oder abgelehnt hat oder

b) für ein unter 18 Jahre altes Kind nach Abs. 7 Satz 4 Buchstaben a oder b den Zähler 1 bescheinigt hat.

(11) Die Erhebung und Speicherung der Daten zur Rechtsstellung eines Kindes zu seinen Eltern (im ersten Grad verwandt oder Pflegekind) ist zulässig.
Soweit diese Daten der Kinder nicht bereits aus dem Meldeschein ersichtlich sind, sind diese von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als örtliche Finanzbehörde gesondert zu erheben, wenn der Arbeitnehmer die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragt.

12. Besonderheiten bei der Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für ausländische Arbeitnehmer

(1) Ausländischen Arbeitnehmern, denen bereits für 2003 eine Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde, die also bereits am Stichtag für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, hat die zuständige Gemeinde eine Lohnsteuerkarte zuzusenden. Bei ausländischen Arbeitnehmern, die sich im Bundesgebiet aufhalten, kann die Steuerklasse entsprechend den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2003 bescheinigt werden.

(2) Ausländischen Arbeitnehmern, die im Bundesgebiet im Laufe des Kalenderjahrs zur Arbeitsaufnahme erstmalig eintreffen, ist auf Antrag eine Lohnsteuerkarte sofort auszustellen, wenn sie durch Begründung eines Wohnsitzes oder bei einem **voraussichtlichen Aufenthalt** von mehr als 6 Monaten hier unbeschränkt einkommensteuerpflichtig werden (vgl. Abschn. 6).

(3) Ausländische Arbeitnehmer erhalten auch den Pauschbetrag für Behinderte (§ 33b EStG, siehe Abschn. 13). Wegen des Nachweises des Grades der Behinderung gelten die allgemeinen Vorschriften. Ausländische Ersatzpapiere reichen nicht aus. Sind der behinderte Ehegatte oder behinderte Kinder eines ausländischen Arbeitnehmers nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so ist eine „Übertragung" des Pauschbetrags auf den in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht möglich (vgl. auch Abschn. 13 Abs. 3).

13. Eintragung von Pauschbeträgen für Behinderte und Hinterbliebene

(1) Bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2004 haben die Gemeinden nach Anweisung des Finanzamts die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33 b Abs. 1 bis 5 EStG) in **eigener Zuständigkeit** als Freibetrag auf den Lohnsteuerkarten einzutragen (§ 39 a Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 EStG), soweit der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich auf eine Vorwegeintragung verzichtet hat.

(2) Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist der Freibetrag grundsätzlich je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist; auf Antrag der Ehegatten ist aber eine andere Aufteilung vorzunehmen (§ 39 a Abs. 3 Satz 3 EStG). Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene dürfen auch abweichend von Satz 1 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten eingetragen werden, der die Voraussetzungen für den Pauschbetrag erfüllt.

(3) Steht der Pauschbetrag für Behinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

(4) Die Jahresfreibeträge sind in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls in Wochen- und Tagesfreibeträge aufzuteilen.

(5) Zur Vorwegeintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene teilen die Finanzämter den Gemeinden die notwendigen Angaben mit (Name und Anschrift des Arbeitnehmers, Grad der Behinderung, Höhe des in Betracht kommenden Freibetrags sowie dessen Gültigkeitsdauer).

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, sind die Pauschbeträge bei der allgemeinen Ausstellung der Lohnsteuerkarten für die Folgejahre durch die Gemeinden einzutragen. Auf Lohnsteuerkarten, die von der Gemeinde nachträglich auszustellen sind, dürfen Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene nicht eingetragen werden. Hierfür ist das Finanzamt zuständig.

Für die erstmalige Eintragung der Pauschbeträge ist in jedem Fall - unter Vorlage der entsprechenden Nachweise - das Finanzamt zuständig, das gilt auch für die Änderung eines bereits eingetragenen Pauschbetrags. Die erstmalige Eintragung bzw. eine Änderung des Pauschbeträge durch das Finanzamt erfolgt im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens.
(Hinsichtlich der Änderung beim Verfahren zur Eintragung von Pauschbeträgen für behinderte Menschen und Hinterbliebene durch die Gemeinden - vgl. Verfügung vom 28.04.2003 S 2286 - 1- St 212 / S 2365 - 14 - St 212).

Bei der Eintragung eines Freibetrags durch die Gemeinde sind geeignete Vorkehrungen gegen unbefugte Änderungen zu treffen. So sind bei der Eintragung eines Freibetrags durch die Gemeinde die Ziffern mit Stern (*) einzugrenzen und sowohl die Gemeinde als auch das Datum der Eintragung anzugeben.
Eine Unterzeichnung der Eintragungen auf der einzelnen Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde ist entbehrlich, wenn die Eintragung maschinell vorgenommen wird.

(6) In allen Fällen, in denen kein Freibetrag durch die Gemeinde eingetragen wird, ist auf der Lohnsteuerkarte in Abschnitt I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse vorgesehen ist (grau unterlegte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken.

(7) Ist die Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte unterblieben, kann sie vom örtlich zuständigen Finanzamt vorgenommen werden.

14. Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2004

(1) Die Lohnsteuerkarten 2004 können ab 20. September 2003 ausgestellt und zugestellt werden. Sie müssen sich spätestens am 31. Oktober 2003 im Besitz der Arbeitnehmer befinden.

Die Zustellung kann durch die Post oder in sonstiger zulässiger Weise (z. B. Verteilung durch Gemeindebedienstete) geschehen.

Verzieht ein Arbeitnehmer, ohne dass ihm seine Lohnsteuerkarte ausgehändigt wurde, so ist ihm die Lohnsteuerkarte nachzusenden.

(2) Die Angaben auf der Lohnsteuerkarte über die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers unterliegen dem Steuergeheimnis.

Die Lohnsteuerkarten sind in verschlossenem Briefumschlag zuzustellen. Dabei dürfen nur Briefumschläge ohne Hinweis auf die Lohnsteuerkarte verwendet werden. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses ist darauf zu achten, dass bei Verwendung von Fensterkuverts nur die Anschrift des Arbeitnehmers sichtbar ist, während alle anderen Angaben (z. B. Steuerklasse, Religionsgemeinschaft usw.) abgedeckt sein müssen. Lohnsteuerkarten für **Ehegatten** sind für jeden Ehegatten **einzeln,** in einem **gesonderten Briefumschlag,** zu kuvertieren. Dies gilt auch bezüglich der Rücksendung geänderter Lohnsteuerkarten von Ehegatten, insbesondere bei Steuerklassenwechsel, Lohnsteuerkarten für **Kinder,** die im Haushalt der Eltern leben, sind ebenfalls **gesondert** zu kuvertieren.

(3) Lohnsteuerkarten können durch private Dienstleistungsunternehmen einkuvertiert bzw. versendet werden, deren Bedienstete verpflichtet worden sind, das Steuergeheimnis zu wahren. **Diese Firmen dürfen bei der Versendung der Lohnsteuerkarten keinen Freistempler mit ihrem Firmennamen verwenden.**

(4) Bei der Versendung der Lohnsteuerkarten dürfen diesen nur Mitteilungen der Gemeinden, die Lohnsteuerkarten betreffen, beiliegen. Werbezettel, Prospekte oder andere Schriftstücke (z. B. Mitteilungen der Gemeindeunfallversicherung, Umweltschutzbroschüren u. ä.) dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigefügt werden.

Die Lohnsteuerkarten dürfen auch nicht anderweitig zu Werbezwecken verwendet werden.

(5) Sobald die allgemeine Ausgabe der Lohnsteuerkarten beendet ist, hat die Gemeinde dies öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung, die Ausstellung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen (R 108 Abs. 9 Satz 1 LStR 2003).

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, vor Beginn des Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses bei der zuständigen Gemeinde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens zugegangen ist. Die Gemeinde hat einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrag des Arbeitnehmers auf Ausstellung der Lohnsteuerkarte nicht entsprochen wird. (R 108 Abs. 9 Satz 3 LStR 2003).

15. Nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten

(1) Arbeitnehmern, die erst im Laufe des Kalenderjahres 2004 Arbeitslohn beziehen, ist auf Antrag nachträglich eine Lohnsteuerkarte auszustellen. Das Datum der Ausstellung ist einzutragen. Diese Lohnsteuerkarten sind mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen. Vor der nachträglichen Ausstellung einer Lohnsteuerkarte ist die Identität des Antragstellers festzustellen. Dazu genügt bei schriftlicher oder fernmündlicher Anforderung der Lohnsteuerkarte die Feststellung der Zuständigkeit nach § 39 Abs. 2 EStG. In beiden Fällen ist die Lohnsteuerkarte jedoch stets an die gemeldete Adresse zuzustellen. Hinsichtlich der Zustellung der nachträglich ausgestellten Lohnsteuerkarten gilt Abschnitt 14 entsprechend. Erscheint der Arbeitnehmer persönlich, ist ein Identitätspapier (z. B. Personalausweis) einzusehen und die Lohnsteuerkarte gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
Siehe aber auch Abschn. 5 Abs. 7 und 10.

(2) Bei der nachträglichen Ausstellung von Lohnsteuerkarten ist in allen Fällen die örtliche Zuständigkeit der Gemeinde nach den Wohnverhältnissen am 20. September 2003 zu beurteilen (Hinweis auf Abschn. 5). Davon unabhängig ist jedoch auf der Lohnsteuerkarte stets die im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebende Adresse einzutragen.

(3) Wird die Lohnsteuerkarte für den Ehegatten eines Arbeitnehmers ausgestellt, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III bescheinigt ist, so hat die Gemeinde die Steuerklasse V zu bescheinigen. Auf Antrag der Ehegatten kann mit vom Beginn des Kalenderjahrs an die Steuerklasse V und mit Wirkung von dem Tag an, von dem an der Ehegatte Arbeitslohn bezieht, die Steuerklasse IV sowie die Zahl der Kinderfreibeträge (Abschn. 11 Abs. 7) bescheinigt werden. Die Steuerklasse IV darf nur bescheinigt werden, wenn gleichzeitig auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten mit Wirkung von dem Tag an, von dem sein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, die Steuerklasse III in die Steuerklasse IV geändert wird und der Antrag gestellt wird, bevor der Ehegatte erstmals Arbeitslohn bezieht. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, ist auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an die Steuerklasse V einzutragen; die beantragte Änderung in Steuerklasse IV ist nach den Vorschriften des § 39 Abs. 5 Sätze 3 und 4 EStG vorzunehmen (R 110 Abs. 3 LStR 2003).

(4) Wird die Lohnsteuerkarte für einen Arbeitnehmer ausgestellt, der im Laufe des Kalenderjahrs geheiratet hat, so kann aus Vereinfachungsgründen abweichend von § 39 Abs. 3 b Satz 1 EStG mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an die Steuerklasse III bescheinigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass für den Ehegatten keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist (R 110Abs. 2 LStR 2003).

Wird die Lohnsteuerkarte im Jahr der Eheschließung für den Ehegatten eines Arbeitnehmers ausgestellt, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I oder II (vgl. Ausführungen zu Abschn. 2 Abs. 1 Nr. 2 dritter Absatz) oder als einem Verwitweten oder Geschiedenen die Steuerklasse III bescheinigt ist, so sind die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend den Vorschriften des § 38 b EStG nach den Merkmalen zu bescheinigen, die vor der Eheschließung maßgebend waren. Das Recht der Ehegatten, eine Änderung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, bleibt unberührt.

(5) Wird die Lohnsteuerkarte für einen Arbeitnehmer ausgestellt, dessen Ehe im Laufe des Kalenderjahres aufgehoben oder geschieden wurde, so hat die Gemeinde die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge zu bescheinigen, die nach Abschn. 10 Abs. 1 und Abschn. 11 Abs. 7 sowie nach vorstehendem Absatz 3 ohne die Auflösung der Ehe maßgebend gewesen wären. Dasselbe gilt, wenn die Ehegatten im Laufe des Kalenderjahrs die dauernde Trennung herbeigeführt haben. Abweichend hiervon sind bei einem Arbeitnehmer, dessen Ehe im Laufe des Kalenderjahrs aufgehoben oder geschieden wurde, mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an die Steuerklasse V und mit Wirkung von dem Tag an, von dem der Arbeitnehmer Arbeitslohn bezieht, die Steuerklasse III und gegebenenfalls die Zahl der Kinderfreibeträge zu bescheinigen, wenn der andere Ehegatte im selben Kalenderjahr wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 38 b Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EStG erfüllt sind (vgl. auch Abschn. 18 Abs. 4).

(6) Wird die Lohnsteuerkarte für einen Arbeitnehmer ausgestellt, dessen Ehegatte im Laufe des Kalenderjahrs verstorben ist, so hat die Gemeinde mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an die Steuerklasse V und mit Wirkung vom Beginn des ersten, auf den Todestag des Ehegatten folgenden Kalendermonats an die Steuerklasse III und gegebenenfalls die Zahl der Kinderfreibeträge zu bescheinigen. War für den verstorbenen Ehegatten keine Lohnsteuerkarte ausgestellt, so hat die Gemeinde die Steuerklasse III und gegebenenfalls die Zahl der Kinderfreibeträge zu bescheinigen. Voraussetzung ist jeweils, dass der Arbeitnehmer und sein verstorbener Ehegatte zu Beginn oder im Laufe des Kalenderjahrs nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(7) Bei der nachträglichen Ausstellung von Lohnsteuerkarten gelten für die Eintragung von Pauschbeträgen für Behinderte und Hinterbliebene die bestehenden Regelungen in Abschnitt 13. Wird für einen verheirateten Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte nachträglich ausgestellt, kommt eine Eintragung der Freibeträge nur in Betracht, soweit diese nicht bereits bei der Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für den anderen Ehegatten berücksichtigt worden sind, hierzu ist stets die Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten vorzulegen. Ist darin vom Finanzamt ein Freibetrag mindestens in Höhe des beantragten Pauschbetrags eingetragen, darf der Freibetrag nur durch das Finanzamt eingetragen werden.

(8) In Zweifelsfällen bitte ich, die Antragsteller an das für sie zuständige Wohnsitzfinanzamt zu verweisen.

16. Ersatz-Lohnsteuerkarten

(1) Verlorene, unbrauchbar gewordenen oder zerstörte Lohnsteuerkarten können durch die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, gegen eine Gebühr von höchstens 5 Euro, die der Gemeinde zufließt, ersetzt werden (§ 39 Abs. 1 EStG). Die neu ausgeschriebene Lohnsteuerkarte ist als „Ersatz-Lohnsteuerkarte" zu kennzeichnen.

(2) Die Gemeinden haben bei der Ausstellung von Ersatz-Lohnsteuerkarten besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Gründe für die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte sind aktenkundig zu machen. In dem von der Gemeinde abzugebenden Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Lohnsteuerkarten sind die Ersatz-Lohnsteuerkarten besonders kenntlich zu machen (Hinweis auf Abschn. 17).

(3) Ersatz-Lohnsteuerkarten für verlorengegangene Lohnsteuerkarten sind nur dann auszustellen, wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich versichert, dass ein zweites oder weiteres Dienstverhältinis nicht vorliegt. Außerdem ist der Arbeitnehmer auf die Strafbarkeit unvollständiger und unrichtiger Angaben hinzuweisen.

(4) Wird für Ehegatten, die nach dem 20. September 2003 verzogen sind, die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte beantragt, so ist die Lohnsteuerkarte des Ehegatten mit vorzulegen, damit evtl. ein durch eine andere Gemeinde eingetragener Steuerklassenwechsel berücksichtigt werden kann.

(5) Die Gemeinde hat die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte dem für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen (§ 39 Abs. 1 EStG).

Dazu ist der Vordruck „Mitteilung über die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte" Vordruck-Nr. 645/10 (11/98) OFD CB St 11 zu verwenden.

Die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte beim Arbeitsamt ist seit 1998 nicht mehr vorgesehen. Deshalb ist auch die Mitteiliung der Gemeinde an das Arbeitsamt über die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte nicht mehr notwendig.

17. Sicherheitsmaßnahmen

(1) Bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten durch die Gemeinden ist darauf zu achten, dass der Zugriff Unbefugten ausgeschlossen wird.

(2) Für die Aufbewahrung der Lohnsteuerkarten haben die Gemeinden besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (R 108 Abs. 11 Satz 2 LStR 2003). Welche Maßnahmen im einzelnen angeordnet werden, bleibt der Entscheidung des für die sichere Aufbewahrung verantwortlichen Amtsleiters überlassen. Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Vordrucke stets - ggf. auch am Arbeitsplatz während der Dienstzeit - unter Verschluss gehalten werden und nur die für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten zuständigen Bediensteten Zugriff dazu haben.

(3) Die Gemeinden haben über die von ihnen ausgestellten Lohnsteuerkarten 2004 ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

1 Lfd. Nr.,

2. Name, Vorname, Wohnort (Wohnung), Geburtsdatum des Arbeitnehmers,

3. Steuerklasse sowie die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge,

4. Zugehörigkeit des Arbeitnehmers und ggf. seines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft,

5. Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarte,

6. Bermerkungen (Höhe der Freibeträge und deren Zusammensetzung).

Ändert die Gemeinde die Lohnsteuerkarte, so hat sie auch das Verzeichnis zu ändern. Ist das Verzeichnis bereits an das Finanzamt abgeliefert worden, so hat die Gemeinde die Änderung oder Ergänzung dem Finanzamt zum Vermerk in dem Verzeichnis mitzuteilen.

Das Verzeichnis ist dem Finanzamt auf Verlangen spätestens am 1. Dezember 2003 einzusenden. Verbleibt das Verzeichnis bei der Gemeinde, so beträgt die Aufbewahrung 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Lohnsteuerkarten ausgestellt worden sind.

(4) Die nach Beendigung des regulären Ausstellungsverfahrens noch vorhandenen Lohnsteuerkarten 2004 mit Eindruck 20. September 2003 dürfen für das nachträgliche Ausstellungsverfahren nicht verwendet werden und sind daher sofort zu vernichten. (Hinweis auf Abs. 6).

(5) Die Gemeinde hat über nachträglich ausgestellte Lohnsteuerkarten ein besonderes Verzeichnis zu führen, wenn sie das Verzeichnis nach Abs. 3 schon an das Finanzamt abgeliefert hat. Es muss dem Verzeichnis nach Abs. 3 entsprechen. Die Gemeinde hat dem Finanzamt auf Verlangen dieses Verzeichnis nach Ablauf des Kalenderjahrs zu übersenden (siehe auch Abs. 3). In diesem Verzeichnis sind die Ersatz-Lohnsteuerkarten besonders kenntlich zu machen (Hinweis auf Abschn. 16 Abs. 2).

(6) Irrtümlich falsch ausgestellte („verschriebene") sowie nicht zustellbare oder unbenutzt zurückgegebene Lohnsteuerkarten sind auf der Vorder- und Rückseite durch einen Stempelaufdruck „ungültig" zu entwerten. Diese Karten sind erst mit den Restbeständen nach Schluss des Kalenderjahrs zu vernichten (vgl. Abs. 7).

(7) Lohnsteuerkarten können nur bis zum 31. Dezember des Kalenderjahrs ausgegeben werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Restbestände an Vordrucken sind am letzten Arbeitstag eines Jahres zu zählen und dem Amtsleiter zu übergeben. Bis zum 15. Januar des folgenden Jahres sind diese Lohnsteuerkarten unter Aufsicht des Amtsleiters zu vernichten (R 108 Abs. 11 Satz 3 LStR 2003).

(8) Von den Anweisungen in Abs. 4 bis 7 sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch den Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster" gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 2004 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können. Es können deshalb einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

(9) Die Gemeinden haben über die empfangenen Lohnsteuerkartenvordrucke bestandsmäßige Aufzeichnungen in einfacher Form zu führen.
Sie haben der **Oberfinanzdirektion zum 31. Januar** des jeweils folgenden Jahres
a) die Anzahl der für das abgelaufene Kalenderjahr empfangenen Vordrucke,
b) ferner die Anzahl der im allgemeinen Ausstellungsverfahren,
c) die Anzahl der nachträglich ausgestellten Lohnsteuerkarten und
d) die Anzahl der als Muster archivierten Lohnsteuerkarten
e) sowie die Anzahl der vernichteten Lohnsteuerkartenvordrucke (vgl. Abs. 4 und 7)
zu berichten.

(10) Die Gemeinden haben der Oberfinanzdirektion unverzüglich zu berichten, wenn Lohnsteuerkarten abhanden gekommen oder gestohlen worden sind.

(11) Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind stets mit dem Dienstsiegel der Gemeinde und einer Unterschrift zu versehen.

(12) Von Arbeitnehmern nicht für eine Einkommensteuerveranlagung benötigte Lohnsteuerkarten, die irrtümlich den Gemeinden zugesandt werden, sind **nach Ablauf des Kalenderjahrs,** für das sie ausgestellt worden sind, unverzüglich an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten.

Ergänzung und Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

18. Ergänzung durch die Gemeinde wegen Änderung der Steuerklasse, der Zahl der Kinderfreibeträge sowie der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene

(1) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, denen die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs zugrundezulegen waren und die unrichtig sind, sind auf Antrag zu ändern. Bei der Bescheinigung von Kindern sind Abschn. 11 Abs. 6, 7 und 9 entsprechend anzuwenden. Die Änderung ist von der Behörde vorzunehmen, die die Eintragung vorgenommen hat oder die Eintragung - soweit sie vorzunehmen gewesen wäre - unterlassen hat. Die in § 39 Abs. 5 EStG vorgeschriebene Antragfrist (vgl. Abs. 2) gilt nur für Anträge auf Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte, die bei einer im Laufe des Kalenderjahrs eingetretenen Änderung der Verhältnisse gestellt werden. Unrichtige Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind deshalb auch noch nach Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, zu berichtigen, wenn der Arbeitnehmer hieran ein begründetes Interesse hat (BFH-Urteil vom 8. November 1972 - BStBl 1973 II S.223).

Änderungen erfolgen, wenn

1. die Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge zuungunsten des Arbeitnehmers nicht zutreffend eingetragen ist;

2. eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinderfreibeträge eingetragen ist, als es den Verhältnissen des Arbeitnehmers am 1. Januar 2004 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder beim Tod eines Kindes vor dem 1. Januar 2004

Weichen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs zugunsten des Arbeitnehmers ab, ist er verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und ggf. der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte umgehend ändern zu lassen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Gemeinde die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Unterbleibt die Änderung der Eintragung, hat die Gemeinde dem Finanzamt die Fälle mitzuteilen, in denen eine von ihr vorzunehmende Änderung unterblieben ist.

(2) Für die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind grundsätzlich die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, maßgebend (§ 39 Abs. 3b EStG). Ändert sich die Zahl der Kinderfreibeträge zugunsten des Arbeitnehmers, z.B. bei Eheschließung oder der Geburt eines Kindes im Laufe des Kalenderjahrs, so hat die Gemeinde auf Antrag die Lohnsteuerkarte zu ergänzen. Der Antrag kann nur bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahrs gestellt werden (§ 39 Abs. 5 Satz 1 EStG).

Ändert sich die Zahl der Kinderfreibeträge zuungusten des Arbeitnehmers, so erfordert das - vorbehaltlich Abs. 1 Nr. 2 - keine Änderung der Lohnsteuerkarte. Diese Grundsätze gelten auch für die nachträgliche Ausstellung der Lohnsteuerkarte im Laufe des Kalenderjahrs.

(3) Beantragen die Ehegatten wegen einer Eheschließung im Kalenderjahr 2004 eine Änderung der Steuerklasse, ist mit Wirkung vom Tag der Eheschließung an die Steuerklasse III zu bescheinigen, wenn der Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht oder im Laufe des Kalenderjahrs bezogen hat. Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen oder im Laufe des Kalenderjahrs bezogen haben, ist mit Wirkung vom Tag der Eheschließung an auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten die Steuerklasse IV einzutragen, es sei denn, die Ehegatten beantragen die Bescheinigung der Steuerklassen III und V.

Haben die Ehegatten wegen der Eheschließung im Kalenderjahr 2004 eine Änderung der Steuerklasse nicht beantragt, so wird unterstellt, dass sie für das Jahr 2004 nach den vor der Eheschließung geltenden Merkmalen besteuert werden wollen.

In den Fällen, in denen im Heiratsjahr 2004 keine Verpflichtung besteht, die Steuerklasse ändern zu lassen, kann die Namensänderung auf der Lohnsteuerkarte nicht von der Änderung der Steuerklasse abhängig gemacht werden.

(4) Wird die Ehe eines Arbeitnehmers nach Ablauf des Jahres 2003 durch die Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder haben die Ehegatten die dauernde Trennung herbeigeführt, ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht zulässig; es kommt nur ein Steuerklassenwechsel nach Abs. 7 in Betracht. Das gilt nicht, wenn bei einer durch Scheidung oder Aufhebung aufgelösten Ehe der andere Ehegatte im selben Kalenderjahr wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. In diesen Fällen ist die auf der Lohnsteuerkarte des nicht wiederverheirateten Ehegatten eingetragene Steuerklasse auf Antrag in Steuerklasse III zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 38 b Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EStG erfüllt sind. Hinweise auf Abschn. 15 Abs. 5.

Mögliche Fallgestaltungen, hinsichtlich der Änderung der Steuerklassen bei Ehegatten, die bereits im Kalenderjahr der Ausstellung der Lohnsteuerkarte, als 2003, dauernd getrennt lebten oder deren Ehe im Kalenderjahr 2003 durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst wurde, bitte ich wie folgt zu handhaben:

Fall 1

Die Eheleute M und V leben seit Mitte des Kalenderjahrs 2003 dauernd getrennt. Das Kind lebt bei der Mutter. Die Gemeindebehörde wurde darüber vor der Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004 informiert. Diese versäumte es aber, die entsprechenden Änderungen bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2004 zum 30.09.2003 zu berücksichtigen und stellte die Lohnsteuerkarten wie folgt aus: IV/1 0 und IV/1,0. Richtigerweise müsste der Mutter die Steuerklasse II und ein halber Kinderfreibetrag und dem Vater die Steuerklasse I und ein halber Kinderfreibetrag bescheinigt werden. Die Mutter stellt im Januar 2004 den Antrag zur Änderung der Steuerklasse in II/0,5.

Für die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte kommt es nach § 39 Abs. 3 b S. 1 EStG grundsätzlich auf die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs an, für das die Lohnsteuerkarte gilt, so dass im Rahmen des Ausstellungsverfahrens zum 20.09. nur die wahrscheinlichen Verhältnisse zu diesem Stichtag zugrunde gelegt werden können.
Durch fehlerhafte Daten der Meldebehörde - wie im Fall 1 - kann die auf der Lohnstuerkarte eingetragene Steuerklasse (oder die Zahl der Kinderfreibeträge) von den Verhältnissen zum 01. Januar des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, abweichen.
Sollten sich die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zuungunsten des Arbeitnehmers auswirken, besteht für den Arbeitnehmer ein Berichtigungsanspruch, den er unabhängig von der in § 39 Abs. 5 EStG genannten Antragsfrist - 30. November - geltend machen kann, da diese nur für Änderungen aufgund von Ereignissen gilt, die während des Kalenderjahrs eintreten.
Dagegen besteht gemäß § 39 Abs. 4 EStG ein Berichtigungszwang in den Fällen, in denen sich die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zugunsten des Arbeitnehmers auswirken würden. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so muss gemäß § 39 Abs. 4 S. 3 EStG die Änderung von Amts wegen durch die Gemeinde oder das Finanzamt (vgl. R 109 Abs. 11 LStR 2003) erfolgen.

Im vorliegenden Fall wirken sich die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zuungunsten der Mutter aus, so dass sie eine Berichtigung beantragen kann. Nachweislich unrichtige Eintragungen können auf Antrag jederzeit, also auch im Kalenderjahr 2004, geändert werden. Örtlich zuständig ist grundsätzlich die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat (Ausnahme: R 109 Abs. 11 Nr. 1 S. 2 LStR 2003). Als Zeitpunkt, ab dem die Änderung gilt, ist der 01.01.2004 auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Da gemäß § 26 Abs. 1 EStG die Ehegatten ganzjährig als verheiratet besteuert werden, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu irgendeinem Zeitpunkt im Laufe des Kalenderjahrs beide unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben, kann bei einer Aufhebung der Ehe, einer Ehescheidung, bei Tod eines Ehegatten oder bei Herbeiführung einer dauernden Trennung im Laufe des Kalenderjahrs nur ein Steuerklassenwechsel gemäß R 109 Abs. 2

i.v.m. Abs. 5 LStR 2003 erfolgen. Dafür ist ein gemeinsamer Antrag notwendig.

Die dauernde Trennung im Fall 1 wurde von den Eheleuten allerdings nicht im Laufe des Kalenderjahrs 2004 herbeigeführt, sondern bestand bereits im Kalenderjahr 2003. Somit kommt kein Steuerklassenwechsel gemäß R 109 Abs. 5 LStR 2003 in Betracht, und ein gemeinsamer Antrag der Eheleute ist nicht notwendig.

Nach § 38 b Nr. 2 EStG erhalten Arbeitnehmer die Steuerklasse II, wenn bei ihnen ein Haushaltsfreibetrag gemäß § 32 Abs. 7 S. 1 EStG zu berücksichtigen ist. Nach § 32 Abs. 7 S. 1 EStG erhält der Elternteil den Haushaltsfreibetrag, in dessen Wohnung das Kind zu Beginn des Kalenderjahrs gemeldet ist. Für die Zuordnung ist allein der Tag der ordnungsamtlichen Ummeldung und nicht der Tag des tatsächlichen Umzugs maßgebend, um Ermittlungen über die tatsächlichen Wohn- und Unterhaltsverhältnisse zu vermeiden. Da die Mutter bereits im Kalenderjahr 2003 der Meldebehörde den Umzug anzeigte und somit das Kind auch nachweislich zum 01.01.2004 bei ihr gemeldet war, ist ihr auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II und ein halber Kinderfreibetrag einzutragen.

Gemäß § 38 b EStG können nur unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, die familiengerechte Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV erhalten. Diese Voraussetzungen werden von den Eheleuten nicht erfüllt, so dass auch die Lohnsteuerkarte des Vaters geändert werden muss. Eine Steuerklassenkombination ist nicht zulässig. Von daher hat die Gemeinde mit entsprechenden Maßnahmen (ggf. Zwangsmittel nach §§ 328 ff AO) die unrichtigen Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Vaters zu berichtigen.

Zwischen der Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2004 am 20.09.2003 und dem 01.01.2004 führen die Eheleute M und V die dauernde Trennung herbei. Das Kind lebt bei der Mutter. Bei der Gemeindebehörde erfolgt noch vor dem 01.01.2004 die melderechtliche Ummeldung. Die Mutter stellt im Januar 2004 den Antrag zur Änderung der Steuerklasse von IV/1,0 in die Steuerklasse II/0,5.
In der Zeit zwischen der Ausstellung der Lohnsteuerkarte und dem Beginn des Kalenderjahrs können ebenfalls Umstände eintreten, wodurch die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse (oder die Zahl der Kinderfreibeträge) nicht mit den Verhältnissen am 01. Januar des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, übereinstimmen. Auch in diesen Fällen richtet sich der Berichtigungsanspruch bzw. der Berichtigungszwang nach den o.g. Ausführungen zu § 39 Abs. 4 EStG. Da nachweislich unrichtige Eintragungen auf Antrag jederzeit, also auch im Kalenderjahr 2004 geändert werden können, ist die steuerrechtliche Würdigung wie im 1. Fall vorzunehmen.

Die Eheleute M und V leben seit Mitte des Kalenderjahrs 2003 dauernd getrennt. Das Kind lebt bei der Mutter. Die Gemeindebehörde wurde darüber jedoch nicht informiert, so dass zum 20.09.2003 die Lohnsteuerkarten 2004 wie folgt ausgestellt wurden: IV/1,0 und IV/1,0. Bei der Gemeindebehörde erfolgt erst im Januar 2004 die melderechtliche Ummeldung von Mutter und Kind. Gleichzeitig stellt die Mutter einen Antrag zur Änderung der Steuerklasse in II/0,5.

Wenn die Eheleute durch **geeignete Unterlagen** die dauernde Trennung beweisen können und somit nachweislich die Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten mit den Verhältnissen zum 01.01.2004 nicht übereinstimmen, besteht auch im Kalenderjahr 2004 eine Korrekturmöglichkeit. Dabei richtet sich der Berichtigungsanspruch bzw. der Berichtigungszwang nach den im Fall 1 dargestellten Ausführungen zu § 39 Abs. 4 EStG.

Da die melderechtliche Ummeldung erst im Kalenderjahr 2004 erfolgte, war das Kind zum 01.01.2004 bei beiden Eltern gemeldet. Die tatsächlichen Wohnverhältnisse blieben hierbei unberücksichtigt, da § 32 Abs. 7 S. 1 EStG darauf abstellt, in wessen Wohnung das Kind gemeldet ist. Das heißt, dass die melderechtlichen Verhältnisse bei der Zuordnung von Kindern so lange unverändert maßgebend sind, bis aufgrund einer abweichenden An-, Ab- oder Ummeldung eine anderweitige Zuordnung vorgenommen werden kann (BFH-Urteil vom 27.07.1984, BStBl. 1985 II S. 8). Wenn Kinder bei beiden Elternteilen gemeldet sind, richtet sich die Zuordnung nach § 32 Abs. 7 S. 2 EStG i. V. m. H 182 EStH 2002.

Von daher ist der Mutter grundsätzlich das Kind zuzuordnen und ihr die Steuerklasse II mit einem halben Kinderfreibetrag zu bescheinigen.
Die weiteren steuerlichen Konsequenzen sind wie im Fall 1 vorzunehmen.

Abwandlung zu Fall 3

Das Kind lebt seit Mitte des Kalenderjahrs 2003 beim Vater.

Unter Anwendung des § 32 Abs. 7 S. 2 EStG kann das Kind nur mit Zustimmung der Mutter dem Vater zugeordnet und ihm die Steuerklasse II bescheinigt werden. Erfolgt keine Zustimmung, ist das Kind der Mutter zuzuordnen. Die Vorschriften über die steuerliche Zuordnung von Kindern wurden vom Bundesverfassungsgericht insoweit als verfassungskonform bestätigt (BStBl. 1977 II S. 526).

Fall 4

Die Eheleute M und V führen im Kalenderjahr 2004 die dauernde Trennung herbei. Das Kind lebt bei der Mutter. Die Gemeindebehörde hatte zum 20.09.2003 die Lohnsteuerkarten 2004 wie folgt ausgestellt: IV/1,0 und IV/1,0. Die Mutter meldet sich mit dem Kind im Juni 2004 bei der Gemeindebehörde um und stellt einen Antrag zur Änderung der Steuerklasse in II/0,5.

Da die dauernde Trennung erst im Kalenderjahr 2004 herbeigeführt wurde, ist gemäß den Ausführungen zum Fall 1 nur ein Steuerklassenwechsel in der R 109 Abs. 2 i.V. m. Abs. 5 LStR 2003 vorgeschriebenen Form möglich. Die Steuerklasse II kann hier nicht ausgestellt werden. Mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt, ist eventuell ein Steuerklassenwechsel vorzunehmen, soweit dies gemäß R 109 Abs. 5 LStR 2003 noch durchführbar ist (§ 39 Abs. 5 EStG). Dafür ist nunmehr, abweichend von den Fallgestaltungen 1-3, ein gemeinsamer Antrag und die Vorlage beider Lohnsteuerkarten erforderlich.

In Zweifelsfällen bitte ich, die Steuerpflichtigen an die Finanzämter zu verweisen.

Generell müssen die Ehegatten gegenüber den Meldebehörden den Nachweis führen, dass die Ehe durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst wurde oder die Ehegatten eine dauernde Trennung herbeigeführt haben.

Wegen Änderungen der Steuerklassen bei Tod des Ehegatten des Arbeitnehmers siehe Abschn. 15 Abs. 6.

(5) Die Gemeinde oder das Finanzamt haben bei einer Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte den Zeitpunkt einzutragen, von dem an die Änderung oder Ergänzung gilt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 EStG). Als Zeitpunkt ist der Tag einzutragen, an dem alle Voraussetzungen für eine Änderung oder eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig erfüllt waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Die bisherige Eintragung ist mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen.

Beispeil A:

Auf der Lohnsteuerkarte des geschiedenen Arbeitnehmers A ist die Steuerklasse I eingetragen. Diese Angabe ist jedoch unrichtig. Es wäre die Steuerklasse II und die Kinderfreibetragszahl 0,5 einzutragen gewesen, da bei dem Arbeitnehmer ein Kind unter 18 Jahren zu berücksichtigen ist. A beantragt am 20. Juli bei der Gemeinde, die unrichtigen Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte durch Bescheinigung der Steuerklasse II und der Kinderfreibetragszahl 0,5

zu ändern (vgl. Abs. 1). Die Gemeinde hat als Zeitpunkt, von dem an die Änderung gilt, den 1. Januar des Kalenderjahrs einzutragen, für das die Lohnsteuerkarte gilt.

Beispiel B

Auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers B sind die Steuerklasse III und die Kinderfreibetragszahl 1 bescheinigt. Dem B wurde am 20. Juli des Kalenderjahrs für das die Lohnsteuerkarte gilt, ein zweites Kind geboren. Es kam für B seit dem 20. Juli die Steuerklasse III und die Kinderfreibetragszahl 2 in Betracht. B legte die Lohnsteuerkarte am 5. August der Gemeinde zur Ergänzung vor (vgl. Abs. 2). Die Gemeinde hat als Zeitpunkt, von dem an die Ergänzung gilt, den 20. Juli einzutragen. Es liegen an diesem Tag erstmalig alle Voraussetzungen für eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte vor.

(6) Bei der Änderung der Zuordnung eines Kindes, z.B. zum Vater mit Zustimmung der Mutter, ist die Bescheinigung der Steuerklasse II beim Vater sowie ggf. daraus folgende Änderung der Steuerklasse bei der Mutter stets mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs oder des maßgeblichen Zeitpunkts (Abschn. 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1) an vorzunehmen. In diesem Fall sind die Gemeinde, die für die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für die Mutter zuständig ist, zwecks Berücksichtigung der Steuerklasse I anstelle der Steuerklasse II und das Wohnsitzfinanzamt des Vaters entsprechend zu unterrichten (Vordruck-Nr. 645/11).
Hat das Wohnsitzfinanzamt des Vaters mit Zustimmung der Mutter bei diesem die Steuerklasse II bescheinigt, hat es die Gemeinde, die für die Ausstellung des Lohnsteuerkarte der Mutter zuständig ist, hierüber zu unterrichten, wenn die geänderte Zuordnung mindestens auch ein Kind unter 18 Jahren betrifft.
Die Mutter ist im übrigen nach § 39 Abs. 4 EStG verpflichtet, auf ihrer Lohnsteuerkarte die Eintragung der Steuerklasse umgehend ändern zu lassen.

(7) Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, hat die Gemeinde auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen wie folgt zu ändern (**Steuerklassenwechsel** - § 39 Abs. 5 Sätze 2 und 4 EStG):

1. Ist auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten die Steuerklasse IV bescheinigt, so sind diese Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten in Steuerklasse III und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten in Steuerklasse V zu ändern.

2. Ist auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten die Steuerklasse III und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten die Steuerklasse V bescheinigt, so sind diese Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten in Steuerklasse IV zu ändern.

3. Ist auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten die Steuerklasse III und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten die Steuerklasse V bescheinigt, so ist die Eintragung der Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten in Steuerklasse V und die Eintragung der Steuerklasse V auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten in Steuerklasse III zu ändern.

Ein gemeinsamer Antrag beider Ehegatten kann unterstellt werden, wenn ein Ehegatte die Änderung unter Vorlage der Lohnsteuerkarte beider Ehegatten beantragt.

Die Steuerklassen dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an gewechselt werden, der auf die Antragstellung folgt. Der Antrag kann nur bis zum 30. November 2004 gestellt werden. In einem Kalenderjahr kann jeweils nur ein Antrag gestellt werden. Das gilt nicht, wenn eine Änderung der vorgenommenen Eintragung deshalb beantragt wird, weil ein Ehegatte keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezieht oder verstorben ist, weil sich die Ehegatten auf Dauer getrennt haben oder wenn nach einer Arbeitslosigkeit ein Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen wird. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis eines Ehegatten, so kann bis zum 30. November 2004 jeweils ein weiteres Mal ein Antrag auf Wechsel der Steuerklassen gestellt werden.

Anträge auf Steuerklassenwechsel, die nach Erhalt der Lohnsteuerkarten, aber vor Beginn des Kalenderjahrs 2004 bei der Gemeinde gestellt und durchgeführt worden sind, rechnen ebenso nicht zu den Anträgen auf allgemeinen Steuerklassenwechsel im obigen Sinne wie die erstmalige Änderung der Steuerklassen aus Anlass der Eheschließung.

(8) Bei **Änderungen** und **Ergänzungen** der Lohnsteuerkarten gilt für die Zuständigkeit der Gemeinden folgendes:

1. Weichen die Eintragungen der Lohnsteuerkarte von den tatsächlichen Verhältnissen ab oder ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse bis zum Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, so ist für die Änderung der Eintragungen die Gemeinde zuständig, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Das gilt nicht für Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte, die vorzunehmen sind, weil nach Ausstellung der Lohnsteuerkarte der Arbeitnehmer geheiratet hat oder die Voraussetzungen für die Bescheinigung eines Kindes eingetreten sind; in diesen Fällen richtet sich die Zuständigkeit der Gemeinde nach der Nr. 2.

2. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse im Laufe des Jahres 2004, so gilt für die örtliche Zuständigkeit der Gemeinden Abschn. 5 Abs. 4 bis 7 mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit sich nach dem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Vorlage der Lohnsteuerkarte (also nicht zum 20. September 2003) richtet.

(9) In Fällen, in denen nach der Ausstellung der Lohnsteuerkarte und vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, Änderungen in den für die Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten maßgebenden Verhältnissen eingetreten sind und der Arbeitnehmer zum 01.01. den Arbeitgeber wechselt oder nach dem 01.01. erstmals in ein Dienstverhältnis eintritt, ist auf **ausdrücklichen Wunsch des Arbeitsnehmers** die bereits **ausgestellte Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde einzuziehen und durch eine neue Lohnsteuerkarte,** auf der die Eintragungen den geänderten Verhältnissen entsprechen, **zu ersetzen.**
Der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder andere Personen dürfen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern oder ergänzen.

(10) Die Bescheinigung der Steuerklasse II (vgl. Ausführungen zu Abschn. 10 Abs. 1 Nr. 2 dritter Absatz) oder III auf der Grundlage des § 1 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der Staaten Island, Norwegen oder Liechtenstein sind, ist dem **Finanzamt** vorbehalten (R 109 Abs. 4 a LStR 2003).

19. Ergänzung durch die Gemeinde wegen Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft

(1) Zum Beginn der Kirchensteuerpflicht gilt folgendes:

Wird die Kirchensteuerpflicht durch Eintritt oder Wiedereintritt in eine Religionsgemeinschaft begründet, so beginnt sie mit dem ersten Tag des auf das maßgebliche Ereignis folgenden Monats. Die Religionsgemeinschaft (Abkürzungen unter Abschn. 9) und das Datum sind in Abschnitt II der Lohnsteuerkarte einzutragen.

2. Wird die Kirchensteuer durch Übertritt von einer Religionsgemeinschaft in eine andere begründet, so ist zu beachten, dass die Kirchensteuerpflicht gegenüber der Religionsgemeinschaft, der der Arbeitnehmer früher angehörte, erst mit Ablauf des auf die Austrittserklärung folgenden Monats erlischt und die Kirchensteuer zugunsten der anderen Religionsgemeinschaft erst ab dem darauf folgenden Monatsersten erhoben wird. In Abschnitt II der Lohnsteuerkarte sind dieser Zeitpunkt und die neue Religionsgemeinschaft einzutragen.

(2) Die Eintragungen über das Ende der Kirchensteuerpflicht bei Austritt aus einer Religionsgemeinschaft hat ausschließlich die Wohnsitzgemeinde vorzunehmen.

(3) Die **Kirchensteuerpflicht endet** im Falle des Kirchenaustritts **mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts beim Amtsgericht wirksam geworden ist.** In Abschnitt II der Lohnsteuerkarte ist in den Leerraum unter „Kirchensteuerabzug" einzutragen „--" In der folgenden Spalte ist der für die Beendigung der Kirchensteuerpflicht maßgebende Zeit einzutragen.

20. Ergänzung und Änderung durch das Finanzamt

(1) Für nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 1 a Abs. 1 EStG erfüllen, kommen insbesondere die Steuerklassen II (vgl. Ausführungen zu Abschn. 10 Abs. 1 Nr. 2 dritter Absatz) oder III in Betracht.

Ein Arbeitnehmer, der als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder der Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen (EWR) nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, ist auf Antrag in die Steuerklasse III einzuordnen, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers in einem EU/EWR-Mitgliedstaat lebt (§ 1 a Abs. 1 Nr. 2 EStG) und die gesetzlich bestimmten Einkommensvoraussetzungen erfüllt sind. Für die Änderung der Steuerklasse ist das Wohnsitzfinanzamt des im Inland lebenden Arbeitnehmers zuständig.

Bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU/EWR-Mitgliedstaates ist, der nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und der die gesetzlich bestimmten Einkommensvoraussetzungen erfüllt, ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II (vgl. Ausführungen zu Abschn. 10 Abs. 1 Nr. 2 dritter Absatz) einzutragen, wenn in seiner Wohnung im EU/EWR-Mitgliedstaat ein Kind gemeldet ist, für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld hat (§ 1 a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Für die Änderung der Steuerklasse ist das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zuständig.

(2) Sind bei einem Arbeitnehmer Kinder zu berücksichtigen, die zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 4 und 5 EStG), so ist für die Änderung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge das Finanzamt zuständig. Dasselbe gilt - unabhängig vom Lebensalter - auch für die Bescheinigung der Kinder in den Fällen des Abschn. 11 Abs. 9.

(3) Für die Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sind, soweit sie nicht durch die Gemeinde eingetragen werden, ebenfalls die Finanzämter zuständig. Für die Eintragung von Freibeträgen wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, der Abzugsbeträge nach § 39 a Abs. 1 Nr. 5 EStG und der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen (§ 39 a Abs. 1 Nr. 6 EStG) sind die Finanzämter ausOschließlich zuständig.

In den Sonderfällen des § 39 a Abs. 1 Nr. 6 EStG wird der Kinderfreibetrag auf Antrag des Steuerpflichtigen als Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, wenn weder der Steuerpflichtige noch ein anderer Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen hat.

Rechtsbehelfe

21. Rechtsbehelfe

Gegen die Ablehnung einer Maßnahme, für die die Gemeinde zuständig ist, kann bei der Gemeinde (§ 357 Abs. 2 AO) Einspruch (§ 347 Abs. 1 AO) eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Gemeinde (367 Abs. 1 AO).

Das Finanzamt hat die Einspruchsentscheidung zu erlassen, wenn ihm die Gemeinde die Sache zur Entscheidung vorlegt. Die Übernahme des Rechtsbehelfsverfahrens durch das Finanzamt ist insbesondere in den Fällen angezeigt, in denen über die gleichen steuerlichen Fragen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erneut zu entscheiden ist.

Die Einspruchsentscheidung der Gemeinde kann durch Klage beim Finanzgericht (§ 33 FGO) gegen die Gemeinde (§ 63 Abs. 1 FGO) angefochten werden.